

Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

62. Sitzung am 2. Mai 2019

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
der öffentlichen Sitzung

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.06 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 12.39 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/6963 -

dazu: - Vorlage 6/5402 (zum laufenden ODF)

- Vorlage 6/5532 (Änderungsantrag der AfD-Fraktion)

- Zuschriften 6/2880/2882/2898/2906/2907/2909/2911/2912/2918/2920/2923/2926

(mündliches Anhörungsverfahren)

- Zuschriften 6/2840/2892/2902/2903/2914/2915/2922/2924 (schriftliches Anhörungsverfahren)

hier: mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Ergebnis:

**nicht abgeschlossen
(S. 5 - 33)**

**Einvernehmen zu weiterem
Anzuhörenden (S. 5)**

**Anhörung durchgeführt
(S. 5 - 32)**

Zusagen von Anzuhörenden:

- **Waldbesitzerverband (S. 7/8)**

- **Gemeinde- und Städtebund
(S. 16)**

- **Notarkammer (S. 20)**

- **TVJE (S. 26)**

**Auswertung in einer der
nächsten Ausschusssitzungen
vorgesehen (S. 33)**

**Auftrag an Landtagsverwal-
tung (Synopsis)
(S. 33)**

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Primas	CDU, Vorsitzender
Herrgott	CDU
Liebetrau	CDU
Malsch	CDU
Worm	CDU
Kummer	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Dr. Scheringer-Wright	DIE LINKE
Becker	SPD
Warnecke	SPD
Kobelt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rietschel	fraktionslos, beratendes Mitglied

Landesregierung:

Dr. Sühl	Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Instenberg	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Aue	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Muschik	Staatskanzlei

Anzuhörende zu TOP 1:

Hayn	Waldbesitzerverband Thüringen e.V., Geschäftsführer
Gebhardt	ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Weigand	Gemeinde- und Städtebund
Dr. Schmidtke	Thüringer Landgesellschaft mbH, Geschäftsführer
Mäder	Thüringer Landgesellschaft mbH
Dr. Grüner	Notarkammer Thüringen, Geschäftsführer
Watoro	Notarkammer Thüringen
Eichenberg	Thüringer Verband der Jagdgenossenschaf- ten und Eigenjagdbezirkhaber e.V.
Dr. Vogel	BUND, Landesverband Thüringen e.V., Geschäftsführer
Neumann	Ilmenauer Radsport Club e.V.

Fraktionsmitarbeiter:

Unger
Hupach
Schönemann
Geheeb
Modos

Fraktion der CDU
Fraktion DIE LINKE
Fraktion DIE LINKE
Fraktion der SPD
Fraktion der AfD

Landtagsverwaltung:

Heilmann
Orschewsky

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde gemäß der Einladung festgestellt.

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/6963 -

dazu: - Vorlage 6/5402 (zum laufenden ODF)

- Vorlage 6/5532 (Änderungsantrag der AfD-Fraktion)

- Zuschriften 6/2880/2882/2898/2906/2907/2909/2911/2912/2918/2920/2923/2926
(mündliches Anhörungsverfahren)

- Zuschriften 6/2840/2892/2902/2903/2914/2915/2922/2924
(schriftliches Anhörungsverfahren)

hier: mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Vors. Abg. Primas informierte, dass sich die Fraktionen rechtzeitig im Vorfeld der heutigen Sitzung verständigt hätten, die Notarkammer Thüringen als weiteren mündlich Anzuhörenden noch hinzuzuziehen. Dazu wurde Einvernehmen erzielt.

- **Herr Hayn, Waldbesitzerverband für Thüringen e. V.**, verwies eingangs auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 6/2909** und äußerte, die heutige Gelegenheit zunächst nutzen zu wollen, um auf das Thema „Die Katastrophe im Wald“ einzugehen, da es die Waldbesitzer momentan noch mehr beschäftige als die geplante Änderung zum Thüringer Waldgesetz.

Der Wald sterbe in Größenordnungen; in diesem Zusammenhang erinnere er an zahlreiche Frühjahrsversammlungen sowie zwei auswärtige Sitzungen des AfILF, in deren Rahmen man sich davon habe überzeugen können. Die Aufforstungen seien in diesem Jahr in Größenordnungen vertrocknet, der Wasserhaushalt sei extrem angespannt. So habe man bspw. in der vergangenen Woche das Rieseln der Tannennadeln sowie tote Bäume in Größenordnungen bei einer Exkursion – Abg. Kummer sei zufällig zugegen gewesen – wahrnehmen müssen. Der Forstamtsleiter habe geäußert, dass die Gräben an den betreffenden Stellen im

vorigen Jahr bis zum Rand mit Wasser gefüllt gewesen seien, aktuell seien die Gräben leer. Man rechne damit, dass die Dürre anhalten werde. Im Sommer werde man mit Schadholz in Größenordnungen zwischen 1, 2 und 3 Mio. Festmeter rechnen müssen. Im vergangenen Jahr habe es 1 Mio. Festmeter Schadholz sowie 1 Mio. Dürre- und Käferholz gegeben. Man befürchte, dass das Ausmaß der Schäden steigen werde. In diesem Zusammenhang bat er die Abgeordneten, dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechendes Landesprogramm aufgestellt werde, da die derzeit angedachte Hilfe in Höhe von 5 Euro pro Festmeter für Schadholz dazu führen werde, dass zahlreiche Waldbesitzer ihren Wald nicht bearbeiten, das Schadholz nicht aufbereiten könnten. Sie lebten von den Einnahmen des Holzes; der Holzmarkt sei bereits äußerst angespannt. Man befürchte, dass der Holzmarkt in diesem Sommer zusammenbreche. Vor dem Hintergrund, dass die Waldbesitzer mit dem Holzerlös alle anderen Kosten – u. a. sämtliche Erholungsleistungen – begleichen müssten, hätten sie nahezu keine Einnahmen mehr. Vor diesem Hintergrund bat er noch einmal inständig um Erstellung eines Landesprogramms mit entsprechenden Sätzen. Im Übrigen dränge die Zeit; man benötige Hilfe in den nächsten zwei bis vier Monaten.

§ 54 ThürWaldG-E sei für die Waldbesitzer sehr wichtig. Derzeit könnten Anteile von Waldgenossenschaften, die gerade verkauft oder vererbt worden seien, nicht umgeschrieben werden, was zu einem Stau bei der Umschreibung in Anteile von Waldgenossenschaften führe. Die nun vorliegende Formulierung des § 54 sei hilfreich, wenngleich auch schwierig mit Blick auf das Anlegen von Anteilsblättern usw.

Zu § 6 ThürWaldG-E, Radfahren, Reiten und Kutschfahren auf Waldstraßen und Rückwegen, betonte er, dass das Waldeigentum bereits jetzt zu den am meisten belasteten Eigentumsarten gehöre. Plakativ formuliert mache derzeit jeder im Wald, was er wolle. Aus diesem Grund sei man gegen die geplanten Öffnungen – also dagegen, dass das Radfahren auf die festen Wege und das Reiten auf alle Wege erweitert werde. Das Kutschfahren bereite die größten Sorgen, weil in Zukunft alle Schranken offen bleiben müssten, da der Waldbesitzer schließlich nicht ahnen könne, ob zufällig ein Kutschfahrer vorbeikomme. Vorgenanntes stelle eine weitere Aushöhlung des Eigentums dar. In diesem Zusammenhang seien auch die mündlichen oder schriftlichen Reaktionen der Waldbesitzer gegenüber dem Waldbesitzerverband Thüringen e. V. erwähnt, in denen sie geäußert hätten, dass ihnen einerseits relativ wenig geholfen werde bzw. niemand ihnen helfe und sie andererseits alles andere hinzunehmen hätten – das Betretungsrecht des Waldes immer mehr geöffnet werde.

Etwa um 1975 sei den Waldbesitzern im Rahmen der Änderung des Bundeswaldgesetzes – Öffnung dahin gehend, dass das Betreten des Waldes für jedermann möglich sei – offeriert

worden, umfangreiche finanzielle Förderungen zu erhalten. Diese Förderung sei in der Zwischenzeit derart zusammengestrichen worden, dass es für einen Privatwald in Deutschland nur noch 9 Euro pro Hektar und Jahr an Fördermitteln gebe. So manche Waldbesitzer könnten auf diese 9 Euro auch noch verzichten, wenn sie dafür ihren Wald wieder zuschließen dürften. Auch wenn das nicht möglich sei, gehe er davon aus, dass Verständnis für das Ärgernis der Waldbesitzer sowie deren Ablehnung zur geplanten Öffnung vorliege; Näheres sei in der schriftlichen Stellungnahme enthalten. Im Übrigen führe die Schaffung der Möglichkeit des Reitens und Kutschfahrens auf befestigten Wegen auch dazu, dass gesagt werde, eine Instandhaltungspauschale fordern zu wollen, weil das Grädern eines Weges – die Nutzung befestigter Wege durch Reiter und Kutschfahrer gehe mit Zerstörungen einher – zu Kosten für den Waldbesitzer führe.

Zur Wiedereinführung eines Vorkaufsrechts äußerte er, dass man die Intention, bei Waldverkäufen in Deutschland oder Europa mehr zu ordnen, insgesamt begrüße. Den Weg über die Thüringer Landgesellschaft mbH oder die Anstalt öffentlichen Rechts sehe man jedoch als sehr schwierig an, weil das innerhalb des Waldbesitzerverbands Thüringen e. V. dazu führe, dass die Waldbesitzer untereinander nur verlieren könnten. Irgendeiner bekomme zwar am Ende den Zuschlag, zahle jedoch die doppelte Grunderwerbsteuer, d. h. noch einmal 6,5 Prozent beim Weiterverkauf. Im Übrigen gebe es für Wald in der Gemarkung sicherlich sehr viel mehr Interessenten als für manche landwirtschaftlichen Flächen, für die es eine ähnliche Regelung gebe. Das bedeute, dass es für die Waldbesitzer schwieriger werde. Im Übrigen müsse man auch ablehnen, dass man in irgendwelchen Beiräten die Entscheidung mittragen solle, ob der eine oder andere den Zuschlag bekomme.

Zum Thema „Waldbrand“ merkte er Bezug nehmend auf die schriftliche Stellungnahme an, dass das Land derzeit 75 Prozent der Kosten aus direkten Waldbrandschäden finanziere. Sollte dies in Zukunft gefördert werden, gehe man in die De-minimis-Regelung, in den Haushaltsvorbehalt, da man nicht wisse, ob es genügend Fördermittel gebe. Des Weiteren halte man es für ein Beschäftigungsprogramm für die Versicherungsgesellschaften. Auch wenn bekannt sei, dass Vorgenanntes in anderen Ländern praktiziert werde, bitte man inständig, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, also aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Abschließend verwies er noch einmal auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 6/2909.

Abg. Kummer teilte mit, dass das Land Niedersachsen die Waldbrandversicherung fördere, und äußerte, dass das durchaus auch für Thüringen eine Alternative darstellen könnte. **Er erkundigte sich nach den jährlichen Kosten, die dem Land Niedersachsen entstünden, sowie nach den allgemeinen Kosten für eine Waldbrandversicherung.**

Bezüglich der Ausführung hinsichtlich der Wegenutzung, dass jeder im Wald mache, was er wolle, bat er um Einschätzung zur Umsetzung der bisherigen Reitwegeregelung.

Hinsichtlich des Kutschfahrens in Verbindung mit dem Gebot, die Schranken zu öffnen, machte er darauf aufmerksam, dass es bereits das allgemeine Befahrensrecht für Pkw von Menschen mit Behinderung gebe, welchem die Schranken entgegenstehen würden, und fragte, wie der Vollzug dessen gesehen werde. Er gehe davon aus, dass sich der Vollzug ähnlich dem der Kutschen gestalten müsste. Die Regelung für die Kutschen sei im Übrigen nur deshalb so getroffen worden, weil die Reitwege, auf denen die Kutschen bislang hätten unterwegs sein dürfen, wegfielen, d. h., man habe eine Lösung finden müssen, um nicht sagen zu müssen, dass Kutschen generell nicht in den Wald gehörten.

Herr Hayn teilte zur Umsetzung der Reitwegeregelung mit, dass es zugegebenermaßen ein gewisses Vollzugsdefizit gebe. Dass heute schon die Schilder zur Kennzeichnung der Reitwege nicht mehr angebracht seien, erlebe er auch in seinem Wald. In der Nähe seines Waldes befinde sich ein Reiterhof; festzustellen sei, dass keiner der Reiter Kennzeichen trage. Auch wenn es das Vollzugsdefizit gebe, müsse seiner Meinung nach deshalb nicht das Gesetz geöffnet und gesagt werden, weil der Vollzug nicht stattgefunden habe, werde es für alle freigegeben – diese Logik erschließe sich ihm nicht.

Bezüglich des Kutschfahrens sei ein Vorschlag unterbreitet worden. Das Kutschfahren sollte nur mit Zustimmung des angrenzenden Waldbesitzers zugelassen werden. Man bitte, diese Regelung zumindest intensiv zu prüfen. Die Kutschfahrten seien regional sehr unterschiedlich; es gebe Regionen, in denen kein Kutscher tätig sei und es gebe Regionen, in denen der Kutscher regelmäßig fahre. In letzterem Fall könne sich der Kutscher mit dem jeweiligen Waldbesitzer einigen; für das Kutschfahren müssten nicht 90 Prozent der Fläche freigegeben werden.

Bezüglich der Nachfragen zur Waldbrandversicherung sagte Herr Hayn Nachreichungen zu.

Abg. Kummer merkte an, dass bekannt sei, dass Waldeigentum ausgesprochen verstreut sei und Waldeigentümer zum Teil nicht bekannt seien. Vor diesem Hintergrund sei die Einholung der Zustimmung des Waldeigentümers in manchen Regionen, in denen es wenige, aber aktive Waldeigentümer gebe, relativ unproblematisch. Derart sei man bei der Abstimmung der Reitwege ja auch vorgegangen, d. h., die Waldeigentümer seien nach der bisherigen

gesetzlichen Regelung gefragt worden. In anderen Regionen sei dies jedoch aufgrund der Zersplitterung des Waldeigentums schlicht unmöglich. Im Übrigen sei der Waldeigentümer auch nicht immer unbedingt identisch mit dem Eigentümer der Wege.

Auf seine Frage, ob die Zustimmung über den Wegeeigentümer eine Möglichkeit wäre, antwortete **Herr Hayn**, dass man, wenn der Wegeeigentümer zustimme, wenig dagegen sagen könne; dann trage dieser auch das Risiko der Zerstörung bzw. der Beeinträchtigung der Wege – diesbezüglich sei man d'accord.

- **Herr Gebhardt, ThüringenForst, Zuschrift 6/2920**, hielt sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen an den Inhalt der PowerPoint-Präsentation (zwischenzeitlich **Zuschrift 6/2923**). Bezüglich der für Artikel 1 Nr. 1a genannten Gründe (vgl. Seite 4 in Zuschrift 6/6923) ergänzte er zur bisherigen Rechtsprechung, dass es aus Sicht von ThüringenForst nicht sein könne, dass der Waldeigentümer jederzeit jedermann auf seinen Flächen dulden müsse und auch noch dafür hafte.

Zur vorgeschlagenen Änderung des Artikels 1 Nr. 1b (vgl. Seite 5 in Zuschrift 6/6923) merkte er an, dass die Waldeigentümer bislang ein Rettungspunktesystem im Wald installiert hätten, welches ausschließlich für betriebliche Belange ausgelegt gewesen sei. Die Tendenz sei jedoch, dass die Gesellschaft es auch für Rettungsmaßnahmen von Touristen, Wanderern, Sportlern usw. nutze. Vor diesem Hintergrund rege man an, den Waldbesitzern die Aufwendungen zu erstatten.

Alle anderen Änderungen trage man mit.

Auf die Frage von **Abg. Kummer**, ob es mit Blick auf illegale/gesetzeswidrig durchgeführte Kahlschläge sinnvoll wäre, eine Formulierung dahin gehend zu treffen, dass eine sofortige Aufforstung nach Feststellung durchzuführen sei, antwortete **Herr Gebhardt**, dass die Fälle illegaler Kahlschläge in den vergangenen sieben Jahren in Thüringen derart gering gewesen seien, dass er das Erfordernis, eine entsprechende Formulierung in das ThürWaldG aufzunehmen, nicht unbedingt sehe. Selbst dort, wo es illegale Kahlschläge gegeben habe – wenn die Bejagung passe und es ausreichend Naturverjüngung gebe, habe man seiner Ansicht nach eben Glück gehabt, wenn man letztlich nach fünf Jahren übernahmefähige vernünftige Waldbestände habe. Es sei kein Fall, auf den man unbedingt mit einer gesetzlichen Änderung reagieren müsse.

Abg. Worm nahm Bezug auf die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 1 Nr. 1a (vgl. Zuschrift 6/2923, Seite 3). Ihm gehe es um die praktische Umsetzung, d. h., wie die Kennzeichnung erfolgen solle und ob die praktische Umsetzung der Kennzeichnung der Wege in dem Maß überhaupt gewährleistet werden könne. In seiner Region wüsste er ad hoc nicht, wo überhaupt ein Weg gekennzeichnet sei; auch Kontrollen fänden in keiner Weise statt.

Seiner Ansicht nach sei die Anzahl der Pferdebesitzer überschaubar, sodass es sich um Einzelinteressen handele. Diesen stünden die gesamtgesellschaftlichen und touristischen Interessen gegenüber, insbesondere der Kommunen, in den sich die Waldflächen und Wege befinden. Als stellvertretender Bürgermeister der Stadt Neuhaus mache er darauf aufmerksam, dass immer wieder das Problem auftrete, dass die touristisch deklarierten Wege – in der Gemarkung gebe es drei Pferdebesitzer – quasi mit Exkrementen der Pferde übersät seien. Spreche man die Pferdebesitzer darauf an, schiebe es einer auf den anderen und keiner fühle sich zuständig; auch nicht bzgl. der Kennzeichnung der Pferde. Vor diesem Hintergrund frage er sich, ob die vorgeschlagene Änderung/Erweiterung zu Artikel 1 Nr. 1a tatsächlich angebracht sei. Er persönlich halte die Änderung/Erweiterung für nicht so glücklich.

Herr Gebhardt äußerte, dass man mit der in Rede stehenden Änderung/Erweiterung die Verantwortlichkeit für eine sinnvolle Nutzung auch an die Nutzer gegeben habe. Man wolle nicht, dass die Verantwortlichkeit beim Waldeigentümer verbleibe. Unter Bezugnahme auf das Projekt „Forst und Tourismus“ teilte er mit, dass seit vielen Jahrzehnten im regionalen Raum eine Widmung und somit auch eine Trennung der einzelnen Nutzer erfolge, die ausgesprochen vernünftig sei. Seiner Ansicht nach gebe es in den meisten Regionen – wie zuvor hinsichtlich der Ausführungen zum Reiten und Kutschfahren vernommen – sehr selten Probleme. Fänden Kutschfahrten bspw. in Gebieten statt, in denen die Waldeigentümer das Wegesystem angelegt hätten, erfolge in der Regel eine regionale Absprache. Deswegen seien bislang selten Probleme hochgekocht.

Man könne nicht mit jedem Gesetz einen Einzelfall lösen und auch nicht verhindern, dass sich Einzelne ggf. nicht benähmen. Anzumerken sei in diesem Zusammenhang, dass man kein Überwachungspersonal und keine Verwaltung habe, die schauten, ob die Wege auch entsprechend genutzt würden. Für die letzten Jahre könne er mitteilen, dass man keine dramatischen Probleme festgestellt habe. Ob das Pferdekennzeichen getragen werde oder nicht, sei schon aufgrund der Größe des Kennzeichens nicht ohne Weiteres feststellbar. Bezüglich der Größe und Sichtbarkeit auf andere Lösungen zu setzen, bspw. die Ausgabe von Jacken, auf die eine entsprechend große Nummer aufgedruckt sei, sei wiederum mit Kosten und Aufwand verbunden.

Informationen über den Zustand des Waldes und zur Verhaltensweise im Wald – quasi eine Art Waldknigge – sei seiner Ansicht nach sinnvoller als eine Einzelfallregelung. Im Übrigen sei auch zu erwähnen, dass deutschlandweit immer mehr Forstpersonal abgebaut worden sei. Aufgabe des Forstpersonals sei im Übrigen nicht, das Verhalten und Benehmen der Bürger im Wald zu überwachen. In den von ThüringenForst vorgeschlagenen Änderungen sei enthalten, dass die Pflicht beim Nutzer und nicht beim Eigentümer des Weges liege.

Abg. Kummer sagte, dass die Neuregelung vorsehe, dass keine Waldwege mehr ausgewiesen werden müssten. In dem Moment, in dem ein Weg ausgewiesen werde, gehe man gewisse Verpflichtungen ein. Er fragte, ob ein Reiter, der einen ausgewiesenen Waldweg nutzen wolle, gewisse Ansprüche auf die reiterliche Nutzbarkeit des Weges erheben könne.

Hinsichtlich der von Abg. Worm dargestellten Problematik wies er darauf hin, dass man, gerade man in Nutzungskonflikte, gemäß ThürWaldG die Möglichkeit habe, Wege für bestimmte Nutzungen zu sperren. Er bat um Einschätzung zur praktischen Umsetzung.

Herr Gebhardt merkte zum jährlichen Aufwand für Kennzeichnungen, speziell von Reitwegen, sowie die Ausgabe von Pferdekennzeichen, an, dass es keinen flächendeckenden Vollzug gebe. Aus Sicht von ThüringenForst sei dies auch nicht erforderlich. Wichtig sei die Abstimmung der geeigneten Wege und die Ausweisung von speziellen Nutzungswegen, bspw. Premiumwanderwegen o. Ä. Zu den individuellen Interessen eines Reiters sei zu sagen, dass ein Reiter mal einen befestigten und mal einen erdigen Weg nutzen wolle, das sei heute so und werde auch in Zukunft so sein. Die bisherigen Konflikte seien in der Regel nur regionale gewesen, dazu müssten sich die regionalen Nutzer untereinander verständigen – das könne man nicht mit einer Art „Waldpolizei“ begleiten. Verzichte man auf die Ausweisung, bedeute das nicht, dass ThüringenForst, die untere Forstbehörde Stunden in Größenordnungen einspare, weil derlei Maßnahmen bislang nicht erfolgt seien. Er wies noch einmal darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen beinhalteten, Verantwortung an die Nutzer zu geben. Damit nehme man den Waldeigentümer aus der Verkehrssicherungspflicht insoweit heraus, dass der Nutzer darüber nachdenken müsse, wie er sich im Wald verhalte.

Auf entsprechende Nachfragen von **Abg. Kobelt** zum Waldumbau, ob es Schwierigkeiten hinsichtlich des flächendeckenden Waldumbaus gebe, insbesondere hinsichtlich der reinen Fichtenwälder sowie der vom Borkenkäfer befallenen Gebiete, führte **Herr Gebhardt** aus, erklärte politisches Ziel der beiden letzten Regierungen sei es zwar, den Waldumbau voranzubringen, jedoch gebe es dafür keine finanzielle Ausstattung.

Das Ziel, 100 Hektar umzubauen, beruhe vor allem auf Erkenntnissen des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrums Gotha, d. h., seit Jahren sei identifiziert worden, welche Wälder dringend umgebaut werden müssten – es gebe viel zu tun. Über die bisherigen Förderprogramme liege man beim Privat- und Kommunalwald im Jahr bei 40 bis 50 Hektar Umbau. ThüringenForst habe aus der Zuführung und dem Betrieb jeweils hälftig ungefähr für 1 Mio. Euro Umbau pro Jahr betrieben. Die Zuführung werde immer weiter reduziert, sodass sich auch die Umbaufläche reduziere.

Mit Blick auf die von Herrn Hayn bereits dargelegte finanzielle Situation der Waldeigentümer sei festzustellen, dass diese nicht der Lage sein werden, zusätzliche Maßnahmen – außer Notmaßnahmen wie bspw. Borkenkäfersuche und Sanierung der Wälder – durchzuführen. Sei tatsächlich großflächiger Waldumbau gewollt, müssten die entsprechenden finanziellen Mittel über längere Zeiträume zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Begleitung des Saatgut- und Pflanzenwesens sei ebenfalls Vorsorge zu treffen.

Die Nachbarländer Sachsen und Bayern hätten entsprechende Landesprogramme, Waldumbauprogramme, die über 10, 15 Jahre mit zusätzlichem und eigenem Personal sowie finanziellen Mitteln liefen. Die Bayerische Forstverwaltung habe für den Waldumbau 120 zusätzliche Stellen bekommen. In Sachsen seien jährlich zwischen 20 und 30 Mio. Euro für den Waldumbau zur Verfügung gestellt und damit tausende Hektar Wald umgebaut worden.

Vorgeschlagen worden sei, dass man sich bzgl. der Baumarten bei den Pflanzverbänden an den staatlichen Waldbauerlassen orientieren könne; für jeden Standort gebe es entsprechende Baumartenempfehlungen. Die heutigen Wälder spiegelten die Geschichte, die gesellschaftliche Entwicklung und Nutzung der vergangenen 200 Jahre wider. Die Wälder seien in weiten Teilen übernutzt, völlig devastiert und die Waldflächen zurückgedrängt worden. Vor 200 Jahren habe es nur etwa die Hälfte der heutigen Bewaldung gegeben. Bei den kahlgefallenen Wäldern sei die Fichte die einzige Baumart gewesen, mit der man Wald schnell habe wieder herstellen können.

Wichtiger wäre langfristiger Waldumbau, und zwar solange die Wälder noch beständen. Viele heute empfohlene Baumarten – von der Weißtanne über Laubhölzer, Eiche, Buche – bekomme man auf der Freifläche im ersten Schritt überhaupt nicht installiert. Man könne keine Buche und auch keine Weißtanne auf eine Freifläche pflanzen; diese müssten in die Vorbestände und könnten nicht in Monokulturen oder reine Fichtenbestände gepflanzt werden und sie müssten jetzt, vor dem Absterben der Altbestände, gepflanzt werden. Seien die Flächen

erst einmal kahlgefallen, habe man nur noch sehr geringe Möglichkeiten zu pflanzen; zudem sei es mit sehr viel höheren Kosten verbunden. Mit Blick auf den derzeitigen Holzmarkt sei ein Waldeigentümer überhaupt nicht in der Lage, größere Pflanzaktionen durchzuführen.

Für jeden Standort seien Empfehlungen zu Baumarten und Mischungsverhältnissen fachlich belegt. An diese Empfehlungen könne man sich halten, zudem könne man sich von den Revierleitern vor Ort beraten lassen.

Dass irgendwo auch die Fichte wieder gepflanzt werde, wolle er nicht ausschließen. Die Fichte gehöre bspw. auf Kammlagen des Thüringer Waldes, zudem könne die Fichte auch mit anderen Baumarten gemischt werden. Er gehe davon aus, dass kaum ein Waldeigentümer erneut Fichten in Hauptrisikogebieten mit Borkenkäferbefall pflanzen, sondern andere Möglichkeiten nutzen werde. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es in den vergangenen drei Jahren fast keine Saatguternte gegeben habe, weil die Bäume – vom vergangenen Jahr abgesehen – kaum fruktifiziert hätten und es somit weder Saat- noch Pflanzgut gegeben habe. Man sei auf die Natur angewiesen. Deswegen sollte langfristig ein Waldumbauprogramm mit entsprechendem Saat- und Pflanzgut vorbereitet werden. Mit entsprechender Bevorratung könne man die wieder zu begründenden Wälder mit geeigneten und standortgerechten Baumarten versehen.

- Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 6/2911, führte aus, das bestehende größere Problem im Wald sei seines Erachtens keine Katastrophe, sondern eher ein Klimadauerfolgenproblem. Es sei von immer neuen und ständig auftretenden Wetterextremen auszugehen, auf die sich das Handeln der Akteure ausrichten müsse.

Der Gesetzentwurf beschäftige sich auch mit Allgemeinwohlleistungen. ThüringenForst sei zwar eine wichtige Einrichtung, aber momentan zeichne sich aufgrund der Klimafolgenkatastrophen eine Überforderung der Anstalt ab. Er spreche sich diesbezüglich für eine Unterstützung von ThüringenForst durch das Land aus. Neben dem Wald, um den sich ThüringenForst kümmere, gebe es 40 Prozent Privatwald und 16 Prozent Kommunalwald; letzterer befinde sich bspw. in den Städten Gera und Jena, wo ThüringenForst nicht tätig sei.

Bei den Waldwegen verhalte es sich analog: Mindestens 50 Prozent der Wege im Wald gehörten den Kommunen; vor dem Wald seien alle Wege in Hand der Kommunen. Das Thema „Tourismus“ sei von daher für den Gemeinde- und Städtebund ein großes Thema; man wolle die Erholungsleistung stärken und mehr Menschen in den Wald bringen.

Bezüglich des Reitens im Wald werde auf die bestehende Regelung verwiesen. ThüringenForst unterliege in seinem Zuständigkeitsbereich den sondergesetzlichen Regelungen der Überwachung hoheitlicher Aufgaben. Nur auf den Waldbesucher zu setzen, wie von ThüringenForst empfohlen, sei nicht zielführend. Wenn hoheitliche Aufgaben übertragen würden, müssten diese auch durchgesetzt werden. Reiter machten weniger als 0,1 Prozent der Waldbesucher aus. Der Gemeinde- und Städtebund habe grundsätzlich nichts gegen eine Öffnung des Waldes zur Erholungssuche, aber es könne nicht sein, dass einzelne Nutzungsarten anderen übergestellt werden. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes solle die alte Regelung, über die seinerzeit auch lange gestritten worden sei, beibehalten werden. Die Beseitigung der entstehenden Schäden durch das Reiten auf den Waldwegen müsste seitens der Wegeeigentümer, also zum Großteil durch die Kommunen, finanziert werden.

Mit den Reitvereinen seien bisher zumindest im Kommunalwald immer gemeinsam Lösungen gefunden worden. Der Gemeinde- und Städtebund sei schon aus Kostengründen gegen eine Öffnung aller Waldwege für das Reiten, da die Kommunen als Wegeeigentümer für die Schadenbeseitigung aufkommen müssen. Bei einem Beschluss des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Form behalte sich der Gemeinde- und Städtebund eine gerichtliche Prüfung vor.

Bezüglich Wiederaufforstung/Naturverjüngung führte Herr Weigand aus, die ursprüngliche Regelung beinhalte einen ganz anderen Ansatz. Vor 200 Jahren habe es keinen Wald in Thüringen gegeben; die seinerzeit schnell gepflanzten Baumarten würden häufig nicht den Standorten entsprechen. Naturverjüngung bedeute ein Weiterbestehen der gleichen Baumarten. Es sei besser, Naturverjüngung nur dort zu nutzen, wo der Altbestand in Ordnung sei und Qualität eingebracht werden könne. Wichtig seien standort- und klimagerechte Baumarten. Das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum habe vor fünf Jahren bereits die Klimabaumarten benannt. Es werde in Auswirkung der nahezu zweimal jährlich auftretenden Katastrophen angeregt, die benannten Klimabaumarten zu evaluieren. Dafür werde auch das Land um Unterstützung gebeten.

Der geplante Waldumbau sei grundsätzlich ein guter Vorschlag, verlange aber einige Kraftanstrengungen, für die der Gemeinde- und Städtebund um Unterstützung des Landes bitte. Hier bedürfe es der Bereitschaft des Landes, dieses Ziel über Legislaturperioden hinweg zu verfolgen. Bei angenommenen Kosten von etwa 10.000 Euro pro 1.000 Hektar ergebe sich eine beträchtliche Summe. Zu fragen sei, ob hier eine Regelung über ein entsprechendes Sondergesetz, analog beim Hochwasser, zielführend sei.

Im Übrigen verwies Herr Weigand auf seine schriftlichen Ausführungen in Zuschrift 6/2911.

Abg. Becker äußerte bezüglich des Reitens im Wald, ihre Fraktion habe sich seinerzeit gegen eine Kennzeichnung der Pferde und eine Ausweisung der Reitwege ausgesprochen. Das Gesetz sei in diesem Punkt bis heute nicht umgesetzt worden; es gebe keine flächendeckend ausgewiesenen Reitwege in Thüringen. Diese nicht erfolgte Umsetzung sei Anlass für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Öffnung des Reitens im Wald.

Herr Weigand sagte, der Gemeinde- und Städtebund vertrete insbesondere die stadtnahen Gebiete. Die im Gesetz vorgesehene Öffnung der Reitwege werde auch zu einer Zunahme der Trittschäden im Umfeld der Reitställe führen, für dessen Beseitigung die Kommunen aufkommen müssten. Die Öffnung für solch eine kleine Benutzergruppe sei schwer zu begründen. Sollte die Umsetzung der bestehenden Regelungen zum Reiten im Wald ein Vollzugsproblem sein, sei daran zu erinnern, dass das Land ThüringenForst mit der Wahrnehmung dieser hoheitlichen Pflichten beauftrage. Die kommunalen Förster stellten übrigens 40 Prozent der Anzeigen im Bereich hoheitlicher Aufgaben, die seitens ThüringenForst dann bearbeitet werden müssen. Herr Weigand bat nochmals darum, nicht die Interessen weniger Reiter über die Interessen der anderen vielen Waldbesucher zu stellen.

Abg. Kobelt äußerte, in der Praxis würden Reiter kaum nur die ausgewiesenen Reitwege benutzen. Dazu müssten sie das Pferd erst zum Reitweg, der in der Regel nicht am Reitstall beginne, bringen. In der Praxis beginne der Reiter seinen Ausritt vielmehr am Reitstall, benutze Feld- und Waldwege. Entscheidend sei aus seiner Sicht eine Aufklärung der Reiter zum vernünftigen Umgang mit dem Wald, dem Verhalten im Begegnungsfall etc. Ansinnen der Gesetzesänderung sei, die gelebte Praxis rechtssicher umzusetzen und zu entschlacken.

Bezüglich der Regelungen zu Naturverjüngung/Waldumbau sei der Ansatz, in Zukunft mehr Flexibilität durch mehr Zeit zu eröffnen.

Herr Weigand führte aus, in diesem Bereich funktioniere die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch ThüringenForst sehr gut; die Kommunen bekämen bei Nichteinhaltung der Dreijahresfrist eine schriftliche Aufforderung. Die vorgesehene Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht auf fünf Jahre sei aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes noch nicht praxisgerecht; eine Verlängerung auf zehn Jahre werde angeregt. Zudem werde die Aufnahme einer Regelung zur Wiederaufforstung mit einer standort- und klimagerechten Baumartenzusammensetzung ins Gesetz vorgeschlagen.

Vors. Abg. Primas sagte, die Beschilderung der Reitwege im Wald sei bereits umgesetzt. Zwischen den Reitern vor Ort und den Forstbehörden bzw. Waldbesitzern insgesamt gebe es Einigung bezüglich des Vollzugs von Regelungen. Die damalige Gesetzesregelung zum Reiten im Wald sei erfolgt, weil Thüringen als einziges Bundesland keine diesbezügliche Regelung gehabt habe, was Reiter aus anderen Bundesländern ausgenutzt hätten. Die vorgesehene Öffnung des Reitens im Wald würde die damaligen Zustände wiederholen.

Abg. Dr. Lukin fragte, ob Thüringen mit der Freigabe des Reitens im Wald eine Einzelstellung einnehmen würde. Herr Weigand sagte die Nachreichung diesbezüglicher Informationen zu.

Abg. Dr. Lukin interessierte, ob die Anbringung der Schilder für die Reitwege auch auf Kommunen und Tourismusverbände übertragen werden könnte.

Bezüglich der angeregten Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht auf zehn Jahre fragte sie nach, ob der Gemeinde- und Städtebund einer Regelung zur Wiederaufforstungspflicht innerhalb von fünf Jahren und innerhalb von zehn Jahren in begründeten Ausnahmefällen zustimmen könnte.

Herr Weigand sagte, der Gemeinde- und Städtebund stehe Kompromissen immer aufgeschlossen gegenüber. Eine Frist von fünf Jahren wäre ausreichend, wenn in den Schädgebieten eine Verlängerungsregelung greifen würde.

Die Anbringung von Schildern berühre den Kernbereich der Aufgaben der hoheitlichen Leistungen, für die ThüringenForst entsprechende Mittel vom Land erhalte. Wenn das Land die Mittel zur Verfügung stelle, könnten die Kommunen und Tourismusverbände diese Aufgabe auch übernehmen. Von den im letzten Jahr beschlossenen 2 Mio. € für die Waldwege sei bei den Kommunen bislang nichts angekommen; ThüringenForst habe diese Mittel in andere Projekte investiert. Insgesamt sei im System Wald zu wenig Geld, um die Ziele der Landesregierung umzusetzen.

Abg. Kummer erbat Ausführungen zu Wegeschäden, die Reiter nach aktuell geltendem Recht in der freien Landschaft auf kommunalen Wegen hinterlassen.

Nach seiner Ansicht müsste die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu einer gewissen Entspannung bei Wegeschäden durch Reiten auf befestigten Wegen führen, da Reiter auf-

grund des Untergrunds feste Wege bevorzugen würden. Er fragte, ob eine perspektivische Unterstützung der Kommunen für die Unterhaltung von Wegen, die durch andere gesellschaftliche Anforderungen als die Waldbewirtschaftung besonders in Anspruch genommen werden, hilfreich sein könnte.

Bezüglich des Vorkaufsrechts interessierte ihn, ob mit dem aktuellen Vorkaufsrecht der Kommunen die Möglichkeit gesehen werde, dass kommunale Forstbetriebe eine Arrondierung ihrer zu bewirtschaftenden Fläche durchführen können oder ob dafür die Variante des Vorkaufsrechts über die Landgesellschaft notwendig wäre.

Herr Weigand führte aus, der Gemeinde- und Städtebund bleibe bei der Ablehnung bezüglich des Reitens auf Waldwegen. Mit der Eröffnung eines Reitstalls werde in der Regel neben der Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilt und entsprechend Reitmöglichkeiten würden im Vorfeld abgewogen. Reiten sei auch ein touristisches Angebot für Urlaub in Thüringen. Im Regelfall hätten sich die Kommunen mit den Betreibern der Reitställe und den Reitern geeinigt. Bei Nichteinhaltung der Feld- und Waldwegesatzung könnten Wegebenutzungsschäden oder zivilrechtliche Schäden geltend gemacht werden. Im Wald selbst könne die Kommune Schäden nicht über das Straßengesetz geltend machen.

Die Idee der Regulierung von Wegeschäden durch das Reiten sei mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Arrondierung sei einerseits wichtig, um größere Einheiten zu schaffen. Andererseits habe der Waldbesitz in Thüringen eine gewisse Tradition. Das Projekt „Wald sucht Eigentümer“ sei eine gut unterstützte und kostengünstige Maßnahme gewesen. Bei der vorgesehenen Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft oder ThüringenForst müsse der mögliche Eingriff in Privateigentum thematisiert werden.

Abg. Kummer konkretisierte, seine Frage zum Vorkaufsrecht sei, ob ein kommunaler Forstwirtschaftsbetrieb mit dem derzeitigen kommunalen Vorkaufsrecht eine Arrondierung seiner betriebswirtschaftlichen Fläche vornehmen könne.

Herr Weigand bejahte dies.

- **Dr. Schmidtke, Thüringer Landgesellschaft mbH, ZUSCHRIFT 6/2882**, führte aus, die Stellungnahme der Landgesellschaft beschränke sich auf das Vorkaufsrecht in § 17 des Gesetzesentwurfs.

Die Thüringer Landgesellschaft sei 1991 als das anerkannte Siedlungsunternehmen des Freistaats Thüringen gegründet worden und nehme seit Beginn auf der Basis des Reichs-siedlungsgesetzes in Verbindung mit dem Grundstücksverkehrsgesetz das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Flächen wahr. Sie arbeite sehr eng mit der Siedlungsbehörde, den bisherigen Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, und der Genehmigungsbehörde, früher die Landwirtschaftsämter, zusammen. Beide Behörden seien in das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum übergegangen.

Neben der einschlägigen rechtlichen Grundlage für das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht gebe es eine ausgeprägte langjährige Rechtsprechung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Rechtsprechung sollte Orientierung für das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Waldgesetzes sein. Mit einem Vorkaufsrecht werde immer in Eigentumsrechte eingegriffen, was wohl überlegt und vor allem nachvollziehbar und gut begründet sein müsse. Die Landgesellschaft empfehle dem Ausschuss, sich bei der Ausgestaltung des Gesetzes das Vorkaufsrecht bzw. die dann zwingend notwendige Verordnung betreffend im Detail eng an das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht anzulehnen.

Die Landgesellschaft begrüße das Leitbild des Landes zur Forststruktur. Bei Rechtstreitigkeiten zum Vorkaufsrecht bei landwirtschaftlichen Flächen würden die Gerichte sehr häufig auf den Agrarbericht der Bundesregierung oder Ähnliches reflektieren, wo Anhaltspunkte zur gesunden Agrarstruktur gegeben würden. Ähnlich verhalte es sich auf dem Gebiet des Forstes, da auch hier Rechtstreitigkeiten zu erwarten seien.

Bezüglich der notwendigen Verordnung zur Ausübung des Vorkaufsrechts werde eine Zusammenarbeit mit den Praktikern und den am Vollzug beteiligten Stellen empfohlen. Die Kette müsse vom Notar bis zum Grundbuchamt gedacht werden. Beim siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht sei die Landgesellschaft die das Vorkaufsrecht ausübende Stelle, beim forstwirtschaftlichen Vorkaufsrecht kämen die Gemeinden und das Land hinzu.

Mit dem Vorkaufsrecht Wald eröffne sich die Chance zur Heilung der Lücke beim landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht. Wichtig sei, dass der zwischen dem Eigentümer und dem Käufer abgeschlossene Vertrag eine wirtschaftliche Einheit darstelle.

Die Landgesellschaft bitte vor allem im Hinblick auf die anfallenden Kosten um Prüfung der vorgeschlagenen Mindestgröße von 1 Hektar; eine Anhebung der Mindestgröße werde empfohlen.

Für die Ausübung der neu anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Einführung des Vorkaufsrechts würden bei den ausführenden Stellen zudem mehr Personal und Fachkräfte sowie zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

Die Landgesellschaft verfüge über Erfahrungen bezüglich des Vorkaufsrechts mit landwirtschaftlichen Flächen, des Zusammenspiels vom Notar bis zum Grundbuchamt und den genehmigenden Stellen. In Bewirtschaftungsfragen sei allerdings die Unterstützung einer fachlich kompetenten Stelle wie ThüringenForst notwendig.

Abg. Kummer verwies auf Zuschrift 6/2902 des Thüringer Bauernverbands, der auf das nach Reichsiedlungsgesetz bestehende Vorkaufsrecht ab 0,25 Hektar hingewiesen und um eine klarstellende Formulierung der Rechtsnorm gebeten habe. Er fragte, wie eine Formulierung zum Vorkaufsrecht aussehen könnte, die sicherstelle, dass nicht das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht geändert, aber das forstliche Vorkaufsrecht mit der entsprechenden Grundstücksgröße versehen werde.

Im Regelfall gehe es um mehrere Grundstücke in einem Kaufvertrag.

Dr. Schmidtke führte aus, die Flächengröße für das Vorkaufsrecht werde durch eine Verordnung des Landes geregelt. Die bestehende Verordnung für den landwirtschaftlichen Bereich laufe bis zum Jahr 2022. Die Landgesellschaft bitte, wie bereits ausgeführt, um eine Anhebung der Grenze im landwirtschaftlichen Bereich. Zudem regte er einen diesbezüglichen Vergleich mit den agrarstrukturell vergleichbaren Ländern an.

Das Waldgesetz mit einer klaren gesetzlichen Regelung zum Vorkaufsrecht kümmere sich ausschließlich um die Grundstücke Wald. Das Reichsiedlungsgesetz mit dem Grundstücksverkehrsgesetz kümmere sich ausschließlich um die Grundstücke Landwirtschaft. Insofern würden die 0,25 Hektar über die landwirtschaftliche Strecke, die der Bauernverband fordere, immer greifen. Gehe man rein über die Waldgrundstücke, könne auch mit einer anderen, der Forststruktur entsprechenden Größenordnung gearbeitet werden. Insofern werde hier kein Widerspruch gesehen.

Abg. Kummer fragte nach, ob für Grundstücke mit überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung eine Regelung im Waldgesetz getroffen werden müsse.

Dr. Schmidtke äußerte, seines Erachtens sei dies nicht notwendig. In diesen Fällen werde heute schon nach der überwiegend durchgeführten Nutzung entschieden.

- **Herr Watoro, Notarkammer Thüringen**, sagte eingangs wenn gewünscht die **Nachreichung einer schriftlichen Stellungnahme** zu. Er teilte mit, sich auf zwei Punkte, die aus notarieller Sicht wichtig seien, beschränken zu wollen: die Änderung des Vorkaufsrechts nach § 17 ThürWaldG sowie die Regelungen zur Waldgenossenschaft, § 54 ff. ThürWaldG.

Auch im Jahr 2008 sei er zu einer Anhörung zur damals geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes eingeladen gewesen. Dort habe er noch sagen können, dass die Notarkammer die geplante Änderung des Vorkaufsrechts nach dem Waldgesetz ausdrücklich begrüße, damals mit der Novellierung, mit der nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen worden sei. Das könne er heute leider nicht mehr sagen, da das seinerzeit abgeschaffte Vorkaufsrecht für angrenzende Waldeigentümer wiedereingeführt werden solle, womit die damals bereits geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken wieder auflebten. Sein Hauptaugenmerk lege er bei seinen Ausführungen weniger auf das Praktische als auf die verfassungsrechtlichen Punkte.

Im Jahr 2003 habe es bereits einen Gesetzentwurf gegeben, nach welchem § 17 ThürWaldG habe ersatzlos gestrichen werden sollen, und zwar damals schon mit einer ausführlichen zutreffenden Begründung; dies sei jedoch in der letzten Minute in der parlamentarischen Beratung leider nicht mehr aufgegriffen worden und so sei das Vorkaufsrecht in seiner ursprünglichen Fassung bestehen geblieben. Die Anhörung aus dem Jahr 2008 habe dann eine Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts vom 21.08.2007 herbeigeführt. Das OLG Jena sei nämlich damals von der Verfassungswidrigkeit des privatnützigen Vorkaufsrechts ausgegangen. Das anhängige Verfahren sei damals ausgesetzt worden. Das Bundesverfassungsgericht bzw. der Thüringer Verfassungsgerichtshof, der dann auch entschieden habe, sei angerufen worden. Eine Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs habe damals, bei der Anhörung 2008, noch ausgestanden. Trotzdem sei seinerzeit Konsens gewesen, dass die Norm verfassungswidrig sei, dass sie gegen die Eigentumsgarantie der Thüringer Verfassung bzw. des Grundgesetzes verstoße und damit bei der Novellierung des Waldgesetzes zumindest das Vorkaufsrecht für die angrenzenden Waldeigentümer habe gestrichen werden sollen, was letztlich auch geschehen sei. Zwischenzeitlich habe es den Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshof aus dem Jahr 2010 im Rahmen des Nor-

menkontrollverfahrens zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gegeben. Dort sei erwartungsgemäß auch die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden; auch schon bei der Entscheidung vom OLG, dort auch zitiert habe es zwei Gutachten gegeben, eines vom Deutschen Notarinstitut, das zu dem Schluss gekommen sei, dass das privatnützige Vorkaufsrecht aus mehreren Gründen verfassungswidrig sei. Diese Meinung habe er auch im Rahmen der Anhörung im Jahr 2008 vor dem damaligen Ausschuss vertreten. Sie decke sich im Übrigen mit den Ausführungen, die die Notarkammer seit 1993 immer wieder vertreten habe. Alle einzelnen Punkte der beiden Entscheidungen werde er nicht referieren, da er diese insgesamt als bekannt voraussetze. Er gehe nur auf zwei wesentliche Punkte ein.

Nach Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassung gleichlautend Artikel 14 GG schütze der Bestand die Nutzung, im vorliegenden Zusammenhang aber auch die Veräußerung des Eigentums. Das Vorkaufsrecht schränke dieses Recht ein, da es den Eigentümer in seiner privaten Dispositionsfreiheit, an wen er verkaufen wolle, einschränke. Vielleicht wolle er nämlich gerade nicht an denjenigen verkaufen, dem das Vorkaufsrecht eingeräumt sei. Diese Belastung allein stelle nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar und sei eben nicht als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung gesehen worden.

Der zu beachtende Grundsatz der Verfassungsgemäßheit erfordere, dass eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks, auf den es besonders ankomme, nicht nur geeignet, sondern erforderlich sein müsse. Zudem müsse die Maßnahme angemessen in einer Weise sein, die zu den Interessen des Eigentümers mit Belangen des Allgemeinwohls in einem gerechten und ausgewogenen Verhältnis stünden. Dabei sei der Thüringer Verfassungsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzulegenden Beschränkungen sei. Diesen Grundsätzen sei bereits das damals zur Prüfung stehende Recht aus mehreren Gründen nicht gerecht geworden. Seiner Meinung nach gelte das auch für die jetzt neu angestrebte Regelung, denn die damals maßgebenden Regelungen zugrunde gelegten verschiedenen Gründe des Gemeinwohls würden noch heute ins Feld geführt; daran habe sich nichts geändert. Hierzu habe aber der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass allenfalls ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes und der Kommunen zu rechtfertigen möglich sei – derlei Vorkaufsrechte gebe es jedoch bereits. Im Übrigen sei auch festgestellt worden, dass die Interessen des Grundstückseigentümers gegen die im Waldgesetz genannten Gemeinwohlziele unangemessen verkürzt würden und damit auch diese Verhältnismäßigkeit, der weitere Prüfungsmaßstab im engeren Sinne nicht gewahrt werde und eine mittelbare Erreichung der Ziele der Allgemeinheit, wie hier wieder durch die Arrondierung

durch ein privatnütziges Vorkaufsrecht, als kritisch gesehen worden sei. Diese beiden Punkte bleiben auch bei beiden neuen Vorschlägen bestehen. An der Einordnung dieses Vorkaufsrechts zugunsten eines Privaten ändere sich selbstverständlich auch nichts durch die Zuordnung einer Ausübungsbefugnis an die Thüringer Landgesellschaft mbH oder aber auch an ThüringenForst, da das Vorkaufsrecht, wie im Gesetz enthalten, zugunsten Privater ausgeübt werde.

In diesem Zusammenhang stelle sich insbesondere auch unter den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit die Frage, ob das Genehmigungserfordernis nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, nämlich die Genehmigung des Verkaufes als milderes Eingriffsmittel zu versagen, insgesamt nicht ausreichend sei.

Aus den soeben dargelegten Gründen habe das Vorkaufsrecht zugunsten Privater in der gesamten Bundesrepublik auch kein Vorbild und insbesondere auch keine Nachahmer gefunden. Vielmehr gebe es in den meisten Bundesländern überhaupt kein privatrechtliches Vorkaufsrecht. Die Tendenz gehe sogar dazu, dass solche Vorkaufsrechte, soweit sie bestünden, wieder abgeschafft würden. So seien seit 2008 die waldrechtlichen Vorkaufsrechte in Sachsen und Schleswig-Holstein abgeschafft worden; lediglich in Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern bestünden solche, dort aber ausschließlich für die öffentliche Hand. Im Übrigen werde das Vorkaufsrecht in Mecklenburg-Vorpommern derzeit generell nicht ausgeübt.

All diese Überlegungen sollten aus Sicht der Notarkammer dazu führen, den Vorschlag aus dem Jahr 2003 wieder aufzugreifen und das Vorkaufsrecht ggf. ganz abzuschaffen, da das Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand der Erfahrung nach keinerlei praktische Relevanz habe und den Grundstücksverkehr verzögere bzw. auch kostenmäßig belaste. Sofern man sich dazu nicht durchringen könne, sei jedenfalls aus Sicht der Notarkammer aus verfassungsrechtlichen Gründen dringend abzuraten, das Vorkaufsrecht zugunsten Privater nunmehr wieder einzuführen, nachdem es 2008 abgeschafft worden sei.

Soweit aber § 17 in der derzeitigen Fassung beibehalten werde, unterbreite man ein paar kleinere Korrekturvorschläge, die seinerzeit nicht in das Gesetz aufgenommen worden seien:

§ 17 Abs. 1 Satz 4 ThürWaldG, wonach die untere Forstbehörde bei der Mitteilung des Kaufvertrags an die Gemeinde unterstützend mitwirke, **könne entfallen**. Das Vorkaufsrecht werde regelmäßig durch den beurkundenden Notar im Rahmen des Urkundsvollzugs abgefragt, sodass für eine Unterstützungshandlung der unteren Forstbehörde kein Raum bleibe.

Im Übrigen sei auch völlig unklar, worin die erforderliche Unterstützungshandlung durch die untere Forstbehörde überhaupt bestehen solle.

Nachdem das Vorkaufsrecht dann letztlich nur zugunsten der öffentlichen Hand bestehe, wäre eine **Anpassung in § 17 Abs. 2 ThürWaldG erforderlich**, in dem man die **Worte „durch die öffentliche Hand“ ersatzlos streiche**, weil ohnehin nur die öffentliche Hand das Vorkaufsrecht ausüben könne.

Zu § 17 Abs. 3 ThürWaldG, wonach ein Vorkaufsrecht ausgeschlossen sei, wenn an Familienangehörige bis zur Verwandtschaft dritten Grades verkauft werde, habe er damals bereits angemerkt, dass die Familienangehörigen nicht definiert würden. Da nicht nur die Verwandten im Sinne von § 1589 BGB gemeint sein sollen, sei eine Realdefinition erforderlich, denn sonst wäre ein Verkauf an den Ehegatten widersinniger Weise auf einmal vorkaufsrechtbelastet, was sicherlich nicht gewollt sei. **Andere Gesetze würden damit arbeiten, dass man einfach auf das Grundstücksverkehrsgesetz Bezug nehme, dort sei es ausführlich definiert.**

Zu den Waldgenossenschaften sei bereits im Rahmen der Anhörung im Jahr 2008 darauf hingewiesen worden, dass man § 54 des ThürWaldG in der damals geplanten und leider gesetzgewordenen Fassung im Hinblick auf § 47 Grundbuchordnung, der die Eintragung gemeinschaftlicher Rechte regelt, für problematisch halte. Er habe damals schon beispielhaft auf das Waldgemeinschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen verwiesen, das einen anderen Weg gehe. Nach der dortigen Regelung werde nur die Gesamthandsgemeinschaft mit dem Namen der Waldgenossenschaft verzeichnet, ohne namentliche und zahlenmäßige Angabe von Anteilberechtigten. Daher begrüße man ausdrücklich die nunmehr geplante Neuregelung hinsichtlich der Waldgenossenschaften in § 54 ff., die mit Blick auf einen Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts aus dem vergangenen Jahr erfolge und genau diese Problematik aufgegriffen habe.

Zusammenfassend könne man sagen, nach dem Beschluss des OLG seien Waldgenossenschaftsanteile von Waldgenossenschaften derzeit nicht verkehrsfähig, da der Übergang der Anteile grundbuchmäßig nicht vollzogen werden könne, weswegen sich bei den Grundbuchämtern ein größerer Stau bilde. Dem solle die Neuregelung Rechnung tragen.

Inhaltlich sei insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. § 54 a Abs. 1 spreche von einem Antragsberechtigten, ohne diesen näher zu definieren.

2. Nach § 54 b Abs. 2 Satz 3 soll das Anteilsverzeichnis den Mitgliedern der Waldgenossenschaft übermittelt werden. Um falsche Eintragungen möglichst zu verhindern, wäre es sinnvoll, diese Übermittlung verpflichtend zu gestalten.

3. Wunsch der Notarkammer sei es, **in das Gesetz eine Verordnungsermächtigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen**, um evtl. praktischen Problemen schnell und einfach begegnen zu können.

Abg. Dr. Scheringer-Wright merkte zum Vorkaufsrecht an, Grund für die Befassung innerhalb ihrer Fraktion sei der Hintergrund gewesen, dass auch in Thüringen der Druck von Investoren, die Kapital anlegen wollten, steige – auch beim Wald, wo noch weniger geregelt sei als im Landwirtschaftsrecht, sodass die Gefahr bestehe, dass dann Kapitaleigner zum Zuge kämen, die eigentlich nicht am Wald an sich und dessen Nutzung interessiert seien, sondern daran interessiert seien, ihr Kapital zwischenzuparken oder anzulegen. Deshalb habe man sich mit der Frage des Vorkaufsrechts befasst.

Überrascht sei sie hinsichtlich der Ausführung, dass bzgl. der Änderung zum Vorkaufsrecht verfassungsrechtliche Bedenken gesehen würden. Man habe versucht, die Änderung angelehnt an die Regelung im Landwirtschaftsrecht durchzuführen. In der Landwirtschaft gebe es die verfassungsrechtlichen Bedenken offensichtlich nicht; es sei zwar nicht gut geregelt, aber es sei zumindest etwas geregelt, die Regelungen hätten sich in den letzten Jahrzehnten etabliert und mehr oder weniger gut bewährt.

Sie bat um Erläuterung, warum die Regelung im Landwirtschaftsrecht funktioniere und eine daran angelehnte Regelung beim Wald über das Waldgesetz nicht funktionieren solle und es verfassungsrechtliche Gründe gebe, worauf **Herr Watoro** hinsichtlich der waldfremden Investoren erklärte, dass das ein Problem sei, welches man auch im landwirtschaftlichen Bereich nicht hinbekomme. Solange der Investor selbst Landwirt sei, könne er aufkaufen. Problematisch könnte zudem sein, wenn nicht das Grundstück, sondern der gesamte Betrieb gekauft werde und das Vorkaufsrecht dann ins Leere laufe. Das gleiche Problem werde man auch im Forstbereich bekommen und nicht lösen können.

Das, worum es im Grundstücksverkehrsgesetz gehe, sei historisch bedingt. Grund sei, dass die Ernährungsgrundlage des Volkes gesichert werden solle. Es sei dahin gestellt, ob das nun heute noch so der Fall sei. Die Gründe des Allgemeinwohls finde man beim Forst nicht. Das sei ein Punkt, der in der Entscheidung 2010 vom Verfassungsgerichtshof auch schon so

herausgearbeitet worden sei. Unabhängig davon, wer den Wald kaufe, es bleibe Wald; die Waldbewirtschaftung und die Art der Waldbewirtschaftung seien nicht über das Vorkaufsrecht zu regeln.

Abg. Kummer äußerte, dass man Beschlüsse des Verfassungsgerichts unterschiedlich lesen könne. Seiner Auffassung nach sage das Verfassungsgericht eindeutig, dass es legitim sei, was der Gesetzgeber damals mit dem Vorkaufsrecht gewollt habe, nämlich die Bewirtschaftbarkeit, die Nutzbarkeit von Wald zu verbessern. Er habe nur gesagt, dass es falsch gemacht worden sei, weil die Wirkung des Vorkaufsrechts im Sinne des Gewollten eher zufällig gewesen sei. Das sei eindeutig auf den benachbarten Eigentümer bezogen worden. Damals habe man darauf hingewiesen, auch die Notarkammer sei angehört worden, die Notarkammer habe dieses Vorkaufsrecht so gut wie nicht umgesetzt, weil der benachbarte Waldeigentümer oder manchmal auch die vielen benachbarten Waldeigentümer gar nicht in einer bestimmten Zeit ermittelbar gewesen seien. Dies seien letztendlich auch die Probleme im Vollzug gewesen.

Deshalb habe man sich die Mühe gemacht, eben nicht die damalige Variante niederzuschreiben, sondern eine Variante, die sich sehr stark an das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht anpasse. Seiner Ansicht nach erfülle der Wald genügend Gemeinwohlleistungen, weshalb es auch entsprechenden Regelungsbedarf gebe. Man habe aber gesagt, der privatrechtliche Vorkaufsberechtigte, für den die Landgesellschaft das Vorkaufsrecht wahrnehme, werde nach einem Leitbild festgelegt und es sei ein Betrieb, ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb, der die Flächen anschließend in der Region bewirtschaften wolle und der in der Region ansässig sein müsse. Damit sei der Ansprechpartner ermittelbar; die Zahl der Betriebe sei bekannt und begrenzt. Auf der anderen Seite wisse man, dass das Ziel des Vorkaufsrechts, nämlich dass der Bewirtschafter letztlich auch über die Flächen verfüge, umgesetzt werde. Die Zielgenauigkeit, die das Verfassungsgericht seinerzeit bemängelt habe, halte er mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für gegeben.

Auf seine Frage, ob Schwierigkeiten in der Zielgenauigkeit und in der Umsetzung für Notare gesehen würden, antwortete **Herr Watoro**, es betreffe zwei Punkte. Die Umsetzungsschwierigkeiten seien auch mit dem neuen Gesetzentwurf nicht behoben. Der wesentlichere Punkt sei, dass vom Verfassungsgerichtshof zwei Punkte bemängelt worden seien: Einerseits die nicht zielgenaue Ausrichtung, andererseits die Frage des Gemeinwohls, ob man das durch ein Vorkaufsrecht steigern könne – das sei fraglich gewesen und das sehe man heute nicht anders. Allein die Arrondierung von Flächen, das sei auch so enthalten, begünstige hauptsächlich private, aber nicht öffentliche Interessen, worauf **Vors. Abg. Primas** an die damali-

gen Diskussionen und das Ergebnis erinnerte. Im Rahmen der Auswertung der Anhörung werde man auch noch über die Gutachten reden müssen.

- **Herr Eichenberg, Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber e.V. (TVJE)**, kündigte eingangs die **Nachreichung einer schriftlichen Stellungnahme** an.

Er führte bezüglich der aufgeworfenen Frage zu einer Waldbrandversicherung aus, es gebe nur wenige Versicherungsunternehmen, die eine solche Versicherung anbieten würden. In der Regel handele es sich dabei um Paketangebote bspw. zur Haftpflichtversicherung. Der ungefähre Beitragssatz betrage nach seiner Kenntnis 30 Euro pro Jahr für 5 Hektar. Die Versicherungen würden die von ihnen versicherten Flächengrößen unterschiedlichen staffeln, bspw. würden für 700 Hektar 5.000 bis 7.000 Euro Versicherungsprämie fällig. Nach den Waldbränden der letzten Zeit sei mit einem Anstieg der Versicherungsprämien zu rechnen.

Massive Borkenkäferprobleme gebe es nicht nur in der Fichte, sondern aufgrund der Trockenheit auch in der Lärche. Der Lärchenborkenkäfer sei sehr aggressiv und aktiv.

Bezüglich des Reitens und der Kutschfahrten im Wald sei der Verband der Ansicht, dass die Sozialpflichten, die ein Waldbesitzer erfülle, bereits überstrapaziert seien. Die Nutzung durch Wintersportler und Winterkutschen sei hier auch zu berücksichtigen. Das bestehende Konzept der Reitwege sollte aus Sicht des Verbands beibehalten werden. Die Nichteinhaltung von Regeln könne kein Grund für die Öffnung des Waldes sein; besser wäre eine Hilfe bei der Umsetzung der bestehenden Gesetzeslage durch finanzielle Zuschüsse.

Gerade zu den Jagdzeiten am frühen Morgen vor Sonnenaufgang bzw. am Abend nach Sonnenuntergang seien berittene Pferde im Wald schon jetzt ein Problem für die Jäger; durch eine Öffnung des Gesetzes würde sich diese Problemlage verschärfen.

Im Gesetzentwurf sollte der Begriff „feste Wege“ eindeutig definiert werden.

Bezüglich des Radfahrens im Wald führte Herr Eichenberg aus, unter 1.000 Waldbesuchern seien etwa 300 Radfahrer. Zahlreiche Tourismuskonzepte im Thüringer Wald, im Hainich etc. würden den Wald Thüringens für Radfahrer einbinden. Zu diesem Thema sei die Diskussion im Verband sehr gespalten; grundsätzlich spreche sich der Verband aber für eine Nutzung des Waldes durch Radfahrer und eine Öffnung des Waldes für diese aus, wenn in

die Verordnung zum Gesetz konkrete Verhaltensweisen für die Radfahrer Eingang finden würden.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Forstschutz würden seitens des Verbands mitgetragen.

Das Vorkaufsrecht in der jetzigen Form werde vor allem im Hinblick auf die Kleinwaldbesitzer abgelehnt. Land- und Forstwirtschaft seien insofern nicht vergleichbar. Das Waldgesetz verpflichte zur Nachhaltigkeit.

Der Wiederaufforstungspflicht innerhalb von fünf Jahren sowie dem Waldumbau stimme der Verband zu.

Die Aufnahme der Waldbewirtschaftung mit mindestens 40 Meter Rückegassenabstand als Fördertatbestand werde seitens des Verbandes begrüßt.

Der Verkauf von Kommunalwald werde im Verband kontrovers diskutiert. Hier würden Gespräche mit dem Gemeinde- und Städtebund angestrebt.

Bezüglich der Waldgenossenschaften seien die im Gesetz vorgesehenen Regelungen notwendig.

Die Aufhebung des § 62 Abs. 4 ThürWaldG werde seitens des Verbandes abgelehnt. Bisher müsse sich der Förster anmelden, wenn er ein privates Waldgrundstück betrete und dort forstliche Erfassungen tätige. Diese Regelung sollte beibehalten werden.

Abg. Kummer merkte bezüglich Vergleichbarkeit zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen an, die Biotopkartierung auf Grünlandflächen bedürfe keiner Anmeldung der Behörde beim Landbesitzer.

Er bat um Auskunft, wie das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht seitens der Mitglieder des TVJE bewertet und wahrgenommen werde.

Herr Eichenberg führte aus, das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht sei im Verband nicht ausführlich diskutiert worden, da zur heutigen Anhörung das Waldgesetz zur Debatte stehe. Der TVJE spreche sich für eine Anhebung der Hektargrenze aus; in der gegenwärtigen Diskussion werde das Vorkaufsrecht in der bestehenden Form abgelehnt.

Bezüglich der Vergleichbarkeit könne die noch bestehende Anmeldepflicht für forstwirtschaftliche Flächen auch auf den landwirtschaftlichen übertragen werden. Die Reglementierungen für die Waldbesitzer seien bereits recht eng.

- **Dr. Vogel, BUND Landesverband Thüringen e.V.,** **Zuschrift 6/2907**, führte aus, die verstärkte Intensivierung der Waldnutzung und insbesondere die Reduktion von Umtriebszeiten führe zu einer Veränderung in der Waldzusammensetzung. Der Wald in Thüringen stehe massiv unter Druck, die aktuelle Situation sei dramatisch.

Die derzeitige Situation im Wald hänge auch mit Fehlentwicklungen in der Vergangenheit zusammen. Die aktuell vom Borkenkäfer befallenen Fichten seien in den 1960er- und 1970er-Jahren aufgeforstet worden und würden auch heute noch aufgeforstet. Insofern bestehe die Bewirtschaftung der Wälder betreffend noch immer eine waldstrategische Fehlentwicklung. Das langfristige Denken werde in der Waldbewirtschaftung noch nicht immer praktiziert.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zum Vorkaufsrecht lehne der BUND ab. Wenn überhaupt notwendig, sollte ein Vorkaufsrecht auch der Stiftung Naturschutz Thüringen eingeräumt werden. Wesentliches Problem des vorgesehenen Vorkaufsrechts sei die nicht ausreichende Berücksichtigung der Fragen des Gemeinwohls. Aus diesem Grund lehne der BUND auch das vorgeschlagene Leitbild zur Forststruktur ab, da es überhaupt nicht auf die Multifunktionalität und die Gemeinwohlfunktion des Waldes, sondern ausschließlich auf forstökonomische Gesichtspunkte eingehe.

Ausdrücklich begrüßt werde hingegen die in § 23 des Gesetzentwurfs vorgesehene natürliche Verjüngung von Waldflächen. Aus Sicht des Menschen gebe es möglicherweise eine falsche Waldentwicklung, aus Sicht der Natur hingegen nicht. Die Natur werde immer die richtigen Bäume und Baumarten wachsen lassen.

Die Formulierung in § 24 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollte um die Worte „heimische Baumarten“ ergänzt werden. Zu der diskutierten Absicht, klimagerechte Baumarten in den Wald zu bringen, sei anzumerken, dass eine mittelfristige Entwicklung des Klimas nicht absehbar sei. Sinnvoller sei es, Baumarten zu pflanzen, die aktuell unter natürlichen Bedingungen gut existieren können.

Abg. Kummer verwies auf vorhandene Klimaprognosen, die nach seiner Ansicht gut unteretzt seien. Der Zustand heimischer Baumarten sei zurzeit sehr kritisch. Der Gesetzentwurf sehe eine Durchmischung der Wälder mit verschiedenen Baumarten vor. Er fragte, ob der BUND tatsächlich für die Verankerung eines Ausschlusskriteriums für nicht einheimische Bäume im Gesetz sei.

Dr. Vogel äußerte, es gebe ein genügend großes Potenzial heimischer Baumarten, die auch mit solchen Klimasituationen zurechtkommen. Insofern sei man nicht auf das Einbringen von Baumarten aus anderen Ländern, wie der Douglasie, angewiesen. Ein Aussterben der heimischen Baumarten sei indes nicht zu befürchten.

Mit Prognosen zu Klimamodellen sollte sehr differenziert umgegangen werden. Es gebe keine Vorhersage mit hinreichender Genauigkeit. Die derzeitige Situation sei ja gerade durch den seinerzeitigen Eingriff in die Baumartenzusammensetzung entstanden. Ziel müsse sein, einen sich natürlich entwickelnden artenreichen Waldbestand zu hegen, zu pflegen und entsprechend zu nutzen.

Abg. Dr. Lukin fragte, ob sich der BUND generell gegen die Formulierung „standort- und klimagerechte Baumarten“ ausspreche.

Dr. Vogel erläuterte, der BUND spreche sich generell für die Verwendung heimischer Baumarten aus, da diese das gesamte Ökosystem prägten. Fremde, nicht zum Ökosystem gehörende Baumarten würden in der Folge auch das Ökosystem selbst verändern und anderen Arten den Lebensraum nehmen.

- **Herr Neumann, Ilmenauer Radsport Club e.V.**, äußerte unter Hinweis auf die zugesandte schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 6/2898**, dass es im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich einen Punkt gebe, der für die Radfahrer relevant sei; § 6 Abs. 3 ThürWaldG-E regele das Betretungsrecht für Radfahrer auf den Wegen im Wald.

Man spreche sich definitiv dafür aus, das Radfahren auf festen Wegen zu erlauben. Vor der Änderung Ende 2013 sei das Radfahren auf festen Wegen bereits erlaubt gewesen. Es gebe keinen Grund, das pauschal weiter einzuschränken, wie es in der aktuellen Fassung zu den befestigten Wegen enthalten sei, weil die angeführten Gründe, bspw. Konflikte zwischen den Waldnutzern – wie von Herrn Gebhardt bereits vorhin mitgeteilt – lediglich in Einzelfällen wenn überhaupt auftreten würden. Im Allgemeinen sei der Thüringer Wald zugegebenermaßen

ßen ziemlich leer; stadtnah sei dies vielleicht anders, aber in der Fläche begründe das kein pauschales Verbot.

Mehrfach angesprochen worden sei die Haftungsfrage. Auch das sei ein Thema, welches ihm regelmäßig in der Argumentation begegne. Er könne es nicht so richtig nachvollziehen; auch wenn das von ThüringenForst erneut geäußert worden sei. Der Bundesgerichtshof habe das Thema „Haftung“ 2012 in seinem Urteil festgelegt, einen Rahmen geschaffen, der auch von nachfolgenden Urteilen immer wieder aufgegriffen werde. Auch das vorhin wieder angeführte Thüringer Urteil, welches sich auf ein Urteil des Amtsgerichts Meiningen aus dem Jahr 2012 beziehe, laufe in die gleiche Richtung, d. h., dass es im Wald eigentlich kein Haftungsproblem für Waldbesitzer, Forstmitarbeiter o. Ä. gebe, solange es sich um walddtypische Gefahren handele. Sobald es eine nicht walddtypische Gefahrenstelle gebe, die nicht abgesichert sei – das betreffe auch den Zaun, der damals in der Nähe von Meiningen aufgezogen worden und für den Radfahrer nicht erkennbar gewesen sei – bestehe für denjenigen, der den Zaun aufgestellt habe, ein Haftungsproblem. Wäre der in Rede stehende Zaun abgesichert gewesen – bspw. mittels Flatterband oder Schildern –, hätte es auch kein Haftungsproblem gegeben.

Bezug nehmend auf das in der schriftlichen Stellungnahme angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (vgl. Zuschrift 6/2898, Seite 2) merkte er an, dass es eine ganze Reihe weiterer Urteile gebe, die in die gleiche Richtung gehen würden – letztlich werde der Eigenverantwortung des Waldbesuchers eine enorme Bedeutung beigemessen, was nicht nur die Radfahrer, sondern auch die Fußgänger, Jogger, Nordic Walker usw. betreffe. Es müsse immer mit walddtypischen Gefahren gerechnet werden; diese gehörten zum allgemeinen Lebensrisiko. Vor diesem Hintergrund sei das Haftungsthema eigentlich kein Thema.

Hinsichtlich des Naturschutzes stelle das Radfahren kein wirkliches Problem dar; dazu gebe es eine ganze Reihe Studien, die das untermauern würden. Auch auf Bundesebene sei man mit anderen Verbänden im Gespräch, auch im Rahmen verschiedener runder Tische wie Hessen, Bayern und Baden-Württemberg. Überall bestehe Konsens darüber, dass, wenn der Naturschutz ein Problem habe, es nicht die Nutzung des Weges als solche, sondern der Weg an sich sei, weil dieser Fläche teile und dadurch eine Störung für Tiere und/oder Pflanzen hervorrufe.

Die von ThüringenForst zu Artikel 1 Nr. 1a vorgeschlagene Forderung nach mindestens 2 Meter breiten Wegen für Reiten und Radfahren im Wald sei in Thüringen in den 1990er-Jahren eingeführt und in den 2000er-Jahren wieder abgeschafft worden. Eine solche Rege-

lung gebe es nur noch in Baden-Württemberg. Es an der Breite des Weges festmachen zu wollen, funktioniere oftmals doch nicht. Hundert oder tausende Male werde täglich dagegen verstoßen – Problem dabei sei auch, dass es niemand kontrollieren könne und auch nicht wolle. Als Grund werde die Lösung für ein Haftungsproblem angeführt, was jedoch überhaupt nicht bestehe. Dies könne man den Urteilen auch so entnehmen.

Festzustellen sei, dass eine Wegbreitenregelung oder das Betretungsrecht allgemein keine Stellschraube sei, mit der man an der Haftung drehen könne. Vor diesem Hintergrund habe eine weitere Einschränkung keine Vorteile. Zu dieser Erkenntnis sei man auch im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gekommen; dort gebe es die Arbeitsgruppe „Wald – Sport, Erholung und Gesundheit“ (WaSEG). Seiner Kenntnis nach seien im April die Abschlussberichte verschiedener Arbeitsgruppen vorgelegt worden; eine davon habe sich mit dem Betretungsrecht beschäftigt. Auf Bundesebene habe man erkannt, dass es für jedes Bundesland ein eigenes Waldgesetz gebe, was letztlich sich zur Folge habe, dass in 16 Waldgesetzen unterschiedliche Formulierungen genutzt würden. Hinzu kämen noch 16 verschiedene Gesetze, die sich mit dem Betretungsrecht in Feld und Flur beschäftigten. Vor diesem Hintergrund sei festzustellen, dass der Nutzer oft nicht wissen könne, welche Regelung zu beachten sei, insbesondere in Gebieten, die an verschiedene Bundesländer grenzten. Würde jemand in den Urlaub fahren, müsse man davon ausgehen, dass sich der Urlauber zuvor nicht unbedingt das Waldgesetz des entsprechenden Bundeslandes anschauere. Vor diesem Hintergrund sei angestrebt, die gesetzlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Die Arbeitsgruppe auf Bundesebene, bei der die Gruppe der Jäger und der Waldbesitzer, die Natursportarten, die Bundesländer und Kommunen sowie der Wanderverband vertreten gewesen seien, sei zu dem Beschluss gekommen, dass das Radfahren im Wald auf geeigneten Wegen erlaubt werden sollte; wobei feste Wege grundsätzlich geeignet seien – und das unter gegenseitiger Rücksichtnahme zwischen den Waldnutzern. Von der heute von ThüringenForst angeregten Widmung der Wege sei er kein Fan. In diesem Zusammenhang sei auch an die damit verbundenen Kosten, bspw. für die Beschilderung, erinnert. Es sei sehr viel effektiver – andere Länder würden dies vorleben –, wenn man auf gegenseitige Rücksichtnahme setze und die Waldnutzer entsprechend sensibilisiere.

Die geplante Änderung in § 6 Abs. 3 ThürWaldG-E beseitige die sich aus § 66 ThürWaldG ergebende Rechtsunsicherheit. Das Radfahren auf festen Wegen sei zwar aktuell nicht erlaubt, es sei aber auch nicht strafbewährt. Diese Grauzone entfalle mit der Änderung des ThürWaldG.

Abg. Kummer nahm Bezug auf die von ThüringenForst vorgeschlagene Änderung zu Artikel 1 Nr. 1a hinsichtlich der 2-Meter-Regelung und äußerte, dass es bei der Frage Begegnungsverkehr durchaus Schwierigkeiten geben könne. In seiner Heimat gebe es des Öfteren sogenannte Hohlwege; an diesen könne es bei zwei sich entgegenkommenden Nutzern durchaus eng werden. Aus diesem Grund müsste diese Frage ggf. Berücksichtigung finden.

Auf seine Frage, ob man der Ansicht sei, dass sich das alleine regeln und hinreichend Rücksicht genommen werde, antwortete **Herr Neumann**, dass derzeit bereits die Situation bestehe, dass ohnehin schon die schmalere Wege genutzt würden. In diesem Zusammenhang erinnere er an eine Anfrage des Abg. Bühl zu Unfallzahlen. Es gebe kein Zahlenmaterial, weil keine Erfassung stattfindet. Ihm seien auch keine nennenswerten Unfälle bekannt. Kollisionen gebe es offensichtlich in derart geringer Anzahl, dass sie vernachlässigt werden könnten.

In Hessen sei das Radfahren auf naturfesten Wegen erlaubt, auch auf den schmalen Wegen. In Bayern sei es auf geeigneten Wegen erlaubt; auch dort gebe es keine Wegbreitenbeschränkung. Baden-Württemberg sei das einzige Bundesland, in welchem es noch eine Breitenbeschränkung gebe, die jedoch ignoriert werde; auch weil bewusst sei, dass dies nicht kontrolliert werden könne und auch nicht kontrolliert werde – abgesehen von gelegentlichen Kontrollen, bei denen selbst der Waldbesitzer ein Ticket bekomme und nicht fahren dürfe, weil der Waldbesitzer selbst nicht freigeben dürfe, das müsse der Forst machen. In Niedersachsen seien es öffentliche Wege und es gebe keine Breitenbeschränkung, in Sachsen-Anhalt gebe es auch keine Breitenbeschränkung und in Sachsen seien es ebenfalls feste Wege. Überall sei es möglich, nur in Thüringen solle es nicht möglich sein.

Aus eigener Erfahrung könne er sagen, selbst schmale Wege zu nutzen und noch zu keiner Zeit ein Problem gehabt zu haben; auch nicht, wenn er einem Reiter begegnet sei. „Schwarze Schafe“ gebe es immer. Dass mal irgendwer irgendwo mal zu schnell herunterfahre, könne man nicht ausschließen. Vorgenanntes sei jedoch eher eine Konsequenz dessen, dass man in Thüringen eigentlich keinerlei Infrastruktur für das Radfahren habe, speziell für das Mountainbiken, bei Downhill-Disziplinen. Diesbezüglich sei man in Thüringen ganz schlecht aufgestellt. Man habe zwar international erfolgreiche Sportler, schaffe es aber nicht, sinnvolle Trainingsmöglichkeiten zu schaffen.

Vors. Abg. Primas dankte den Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen und kündigte die Auswertung der Anhörung in einer der nächsten Sitzungen an.

Die Landtagsverwaltung wurde beauftragt, eine Synopse der Zuschriften und der Wortbeiträge in der mündlichen Anhörung mit den konkreten Vorschlägen zur Änderung des Gesetzentwurfs zu erstellen.

Protokollantinnen

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.

Den Mitgliedern des AfILF

THÜR. LANDTAG POST
24.04.2019 10:52

9494/2019



NABU Thüringen · Leutra 15 · 07751 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2880
zu Drs. 6/6963

Landesverband Thüringen

Martin Schmidt
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)36 41.60 57 04
Fax +49 (0)36 41.21 54 11
Martin.Schmidt@NABU-Thueringen.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Zeichen Drs. 6/6963-A 6.1/wa

Jena, 24. April 2019

Sehr geehrter Herr Heilmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Thüringen bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes.

Voranstellen möchten wir noch die folgenden generellen Gesichtspunkte:

1. Gesunder Wald ist unsere Lebensgrundlage!
2. Der Klimawandel, der durch die menschliche Gesellschaft verursacht ist, kommt schneller und brutaler als erwartet und trifft den naturfernen, fichtenreichen Bürgerwald und die Waldbesitzer in neuer Dimension: Borkenkäfer, Sturm, gestresste Wälder, Baumartenverluste, Kahlflecken, CO2 Freisetzung, Bodenerosion, Grundwasserabsenkung, Artenverluste usw.. Wenn Wälder besser an die Klimaänderung angepasst werden sollen, ist dies eine Aufgabe der Gesellschaft, dies ist nur mit zusätzlichem Geld und Personal möglich und erfordert langfristiges Handeln. Wir bestehen auf den standortsheimischen Baumarten, unter den Koniferen Weißtanne, notfalls Sudetenlärche aber keine Exoten mit hohem Risiko, vor allem aber die Erhöhung des Laubwaldanteils.
3. Die bodenzerstörende Schwertechnik muss schrittweise durch „sanfte Betriebstechnik“, d.h. leichte Maschinen, Pferde und damit mehr Arbeitsplätze im Wald ersetzt werden. Die Rückegassenabstände sind landesweit auf 40 m festzulegen.
4. Die Gemeinwohlleistungen des Waldes sind an oberste Stelle zu setzen, s. Bundesgerichtsurteil von 1990, im Klimawandel höchste Priorität. Die Landesforstbetriebe sind von der Zwangsjacke der Eigenfinanzierung zu befreien. Dazu muss die Politik die nötigen Weichen stellen und zwar sofort.
5. Waldumbau hat nur Chancen, wenn die überhöhten Wildbestände drastisch reduziert werden. Wald vor Wild in dieser Zeit! Sonst hat der Waldumbau keine Chance. Schalenwild kann im gesunden Wald jeder Zeit wieder zunehmen, wenn es der Lebensraum hergibt.

NABU Thüringen

Leutra 15
07751 Jena
Tel. +49 (0)36 41.60 57 04
Fax +49 (0)36 41.21 54 11
Lgs@NABU-Thueringen.de
www.NABU-Thueringen.de

Bankverbindung

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE10 8305 3030 0000 0605 69
BIC HELADEF1JEN

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.

Der NABU Thüringen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.





6. Die z.Z. praktizierte Kompensation der Nadelholzpreisverluste durch erhöhten Laubholzeinschlag ist gegen das Nachhaltigkeitsprinzip und nicht zukunftsfähig. Die Starkdurchforstung macht auch das Waldinnenklima der Laubwälder kaputt und damit ihre Pufferfähigkeit.
7. Auch künftig muss man Waldschutzgebiete vom Wirtschaftswald deutlich unterscheiden können, dies ist fast nirgends gegeben. Die gute fachliche Praxis ist zeitgemäß neu zu definieren, geht aber nur über das Rahmengesetz des Bundes.

Nachfolgend nun unsere Hinweise und Einwände zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Dass der dem Klimawandel angepasste Umbau des Waldes als Aufgabe verankert wird, begrüßen wir. In Zeiten des Klimawandels muss die Devise lauten: Wald vor Wild! Denn ohne Wald kein Waldwild!

Die notwendigen Forstschutzmaßnahmen, die infolge der witterungsbedingten Waldschäden umgesetzt werden sollen, sind konkret zu definieren und der Einsatz von Gift ist zu verbieten.

Änderung §6 Absatz 3

Die Öffnung der festen und befestigten Wege für das Reiten und Radfahren lehnen wir ab. Dieser Passus ist zu streichen. Im Wanderland Thüringen werden Wanderer dadurch massiv behindert und gefährdet. Die Wege sind weiterhin zu trennen und das Radfahren und Reiten ist weiterhin nur auf ausgewiesenen Wegen gestattet. Zudem sind die festen Wege nicht definiert und das Rad- und Kutschenfahren sowie Reiten führt zur Störung der Lebensräume und geschützter Arten. Für die entsprechende Beschilderung sind die nötigen Fördermittel durch die Landesregierung bereitzustellen. Nichtbewährt hat sich das alte System nur aufgrund ungenügender Kontrollen. Daher sind die entsprechenden Kontrollorgane zu stärken - Ranger (in Schutzgebieten) und Forstbeamte (im Landeswald).

Änderung §17 Vorkaufsrecht

Unserer Auffassung nach soll die Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst das forstwirtschaftliche Vorkaufsrecht entsprechend ausüben.

Aber der Waldkauf durch Naturschutzverbände für Naturschutzzwecke muss gleichberechtigt sein, da es sich um öffentliches Interesse handelt.

Änderung §23 Absatz 1

Wir begrüßen die Ergänzung, dass bei flächendeckender Naturverjüngung innerhalb der fünf Jahre keine Wiederaufforstung nötig ist. Der Zusatz "flächendeckend" ist zu tilgen. Lücken sind zulässig und bewalden sich in etwas längerem Zeitraum. Der baumartenreichen natürlichen Sukzession ist der Vorzug vor der teuren Pflanzung zu geben. Zudem ist das Schalenwild im Umfeld der



Kalamitätsflächen wirksam zu reduzieren, so dass auch die Weißtanne als Nadelbaum der Zukunft eine Chance hat.

Änderung §24 Absatz 1

Hierbei sind standortheimische Baumarten zu fördern, besonders die Weißtanne, und der Laubwaldanteil ist zu erhöhen.

Änderung §27 Absatz 3

Wir begrüßen die Ergänzung um die Nummern 12 (Waldbewirtschaftung mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Meter) und 13 (Pferderückung) ausdrücklich. Die Vorgaben dieser Fördertatbestände sind für die nächste Förderperiode der EU anzumelden.

§ 33 Abs. 2

Die Aufzählung in Satz 2 hinsichtlich der zulässigen Veräußerung von Körperschaftswald ist um folgende Punkte zu ergänzen:

- Träger von Naturschutzgroßprojekten
- Anerkannte Naturschutzvereinigungen
- Stiftungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit freundlichen Grüßen

i. A. D. Schellenberg
Martin Schmidt

Landesvorsitzender

Landtag Puscher, Dana

Von: Kirsten Schellenberg <k.schellenberg@nabu-thueringen.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 10:50
An: Landtag Poststelle
Betreff: Anhörungsverfahren gemäß §79 GO des Thüringer Landtags
Anlagen: 2019-04-24_NABU-Stellungnahme_Waldgesetz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Drucksache 6/6963 zu.
Leider ist es uns nicht möglich, mit einem Vertreter an der mündlichen Anhörung am 02.05.2019 teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Schellenberg

Kirsten Schellenberg
Landesgeschäftsführerin

NABU Thüringen e.V.
Leutra 15
07751 Jena

Tel.: 03641 – 60 57 04
Fax: 03641 – 21 54 11

www.NABU-Thueringen.de
http://twitter.com/NABU_Thueringen
<https://www.facebook.com/NABU.Thueringen>

Den Mitgliedern des
AfILF

THÜR. LANDTAG POST
25.04.2019 14:09

26/11/2019

Thüringer Landgesellschaft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes (Entwurf)

Die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf das beabsichtigte Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken, somit § 17.

Inhalt:

1. Stellungnahme ThLG zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – § 17 (Vorkaufsrecht)
2. Stellungnahme ThLG zur Alternative bzw. ergänzenden Formulierung zu § 17 (Vorkaufsrecht)
3. Weitere inhaltlich mindestens zu berücksichtigende Aspekte für ein Vorkaufsrecht zu Waldflächen

1. Stellungnahme ThLG zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – § 17 (Vorkaufsrecht)

- a) Eine rechtliche Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.
- b) Der vorliegende Gesetzentwurf ist bezüglich des Vorkaufsrechtes kurz und knapp und überlässt einer Verordnung sämtliche Details und Inhalte.
Hier bestehen aus unseren Erfahrungen im Siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht (landwirtschaftliche Flächen) verfassungsrechtliche Bedenken. Aufgrund des Eingriffs in Eigentümerrechte halten wir Konkretisierungen in Bezug auf Inhalt, Zweck und Ausmaß der gesetzlichen Regelungen für geboten, beispielsweise
 - inwieweit die ThLG zwar als Unternehmen mit unmittelbarer Staatsbeteiligung, aber in der privatrechtlichen Rechtsform der GmbH als öffentliche Hand i. S. des § 17 Abs. 2 anzusehen ist,
 - in welchem konkreten Zusammenhang die Verbesserung der Betriebsstruktur (lt. Begründung zum Gesetzentwurf) zu den Voraussetzungen in § 17 Abs. 2 stehen (Walderhaltung, Nutzung für Allgemeinheit),
 - inwieweit spezifische Vollzugsregeln, ähnlich §§ 6, 7 RSiedlG, im Parlamentsgesetz zu regeln sind.

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2882

zu Drs. 6/6963

(mündlich Anzuhörender)



TLT/6033/19/7

Begründung:

Die Kombination von Grundstückverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz im landwirtschaftlichen Bereich hat über die bewährte Rechtsprechung über viele Jahre und in verfassungsrechtlicher Hinsicht Bestand. Man greift ja schließlich in das Eigentum ein. In Anlehnung daran empfiehlt sich ein methodisch ähnlich gelagertes Vorgehen in der Abfassung des Gesetzes bezüglich des forstlichen Vorkaufsrechtes. Die rechtlichen Grundsätze werden später in Streitfällen gleichgelagert angewandt werden.

- c) Die Formulierung „teilweise bewaldete landwirtschaftliche Grundstücke“ ist zu streichen.

Begründung:

Landwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung sind über das Grundstückverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz bezüglich des Vorkaufsrechtes geregelt.

Grundstücke mit überwiegend oder vollständiger Nutzung Wald in einem Kaufvertrag mit landwirtschaftlichen Grundstücken verhindern heute die Umsetzung des Siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes.

Das heißt über das (neue) Waldgesetz sind nur letztere Grundstücke bezüglich eines einheitlich durch die ThLG wahrzunehmenden Vorkaufsrechtes zu regeln.

Eine Vermischung der Zuständigkeit für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundstücke im Waldgesetz sollte unterbleiben.

- d) Mit dem Gesetzentwurf zum forstwirtschaftlichen Vorkaufsrecht kann grundsätzlich die Möglichkeit der Umgehung des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes minimiert werden, indem der landwirtschaftliche Kaufgegenstand mit Forstgrundstücken kombiniert wird.

Zwei Rechtsgrundlagen – nämlich Thüringer Waldgesetz (neu) und Grundstückverkehrsgesetz i. V. m. Reichssiedlungsgesetz – erlauben in Kombination einen besseren Schutz vor Spekulation mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

- e) Die Ausgestaltung und Umsetzung auf Verordnungsebene ist zwingend notwendig und muss wohl überlegt sein, damit im Verwaltungsvollzug keine Defizite entstehen. Als Grundlage können die Regelungen im landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht dienen.

2. Stellungnahme ThLG zur Alternative bzw. ergänzenden Formulierung zu § 17 (Vorkaufsrecht)

- a) Gegenüber dem Gesetzentwurf werden bereits einige grundsätzliche Punkte weitgehend geregelt, dennoch bedarf es für die Details ebenfalls einer Verordnung – diese kann somit nicht gespart werden!
- b) Bezüglich der verfassungsrechtlichen Bedenken wird auf 1.b) verwiesen.
- c) Die Erstellung eines Leitbildes zur Forststruktur als Handlungsrahmen wird ausdrücklich begrüßt.
- d) Analog zum landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht wäre zu prüfen, inwieweit nicht eine starre Flächengröße (hier 1 ha) sondern eine Flexibilität vorzusehen wäre. Beim landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht kann die Landesregierung die Mindestgröße über eine Rechtsverordnung anpassen, wenn dieses aufgrund struktureller Veränderungen erforderlich ist.
Die Größe hier im Gesetzentwurf von 1 ha sollte die Mindestgröße sein, ggf. kann/sollte diese allein aus Verwaltungs- und Kostengründen auf 2 ha angehoben werden.
Das wäre zu prüfen?
- e) Das Wiederkaufsrecht über die dem Vorkaufsrecht unterliegenden Grundstücke sollte nicht nur für den Fall der Weiterveräußerung durch den Nacherwerber gelten, sondern auch, wenn die forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.
- f) Ein Kontrahierungszwang, d. h. ein Zwang zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, ist nicht vorzusehen.
- g) Es muss im Sinne eines praktikablen Vollzugs geprüft werden, ob die Finanzämter von den Kapazitäten her in der Lage sind, zeitnah regional ansässige, für den Nacherwerb geeignete land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zu benennen/zu identifizieren.
- h) Folgender redaktioneller Änderungsbedarf wird gesehen:
 - „Landwirtschaftsämter“ → Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
 - „regional ansässige vorkaufsberechtigte Unternehmen“ → potentieller Nacherwerber (Begünstigter)

i) Ergänzende Frage vom 17.04.2019

Aus Sicht der ThLG spricht grundsätzlich nichts gegen die Übertragung der Wahrnehmung eines Vorkaufsrechtes für Wald an ThüringenForst AöR.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Wald sowie der forstwirtschaftliche Sachverstand sind in ThüringenForst AöR umfänglich gegeben und können Synergien erschließen.

Das Wissen im Umgang mit dem Thema Vorkaufsrecht müsste wahrscheinlich bei ThüringenForst AöR aufgebaut werden.

Organisatorisch und im Ablauf wäre sicherzustellen, dass die Wirkung, wie unter 1. d) dargestellt, erreicht wird.

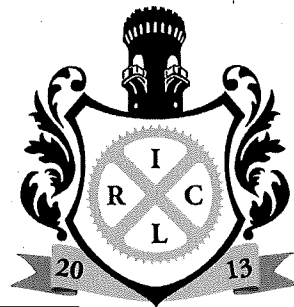
3. Weitere inhaltlich mindestens zu berücksichtigende Aspekte für ein Vorkaufsrecht zu Waldflächen (im Gesetz/in der zu erlassenden Verordnung)

- a) Der gesamte Verwaltungsvollzug vom beurkundenden Notar über eine öffentliche Stelle – bei den landwirtschaftlichen Flächen ist es das TLLLR – zur Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung des Kaufvertrages bis hin zur ggf. Ausübung des Vorkaufsrechtes durch Gemeinde, Land oder ThLG und zum Grundbuch-Vollzug ist praktikabel abzustimmen und zu gestalten. Hier kommt es aufgrund von zu setzenden Fristen auf die Details an (ggf. tlw. schon im Gesetzestext zu regeln).

Die ThLG kann nicht die Aufgabe der Genehmigungsbehörde wahrnehmen! Es bedarf einer öffentlichen Stelle, die analog zu den landwirtschaftlichen Grundstücken die Voraussetzungen für ein forstwirtschaftliches Vorkaufsrecht vor Überstellung des Vorgangs an die ThLG prüft.

- b) Es bedarf einer Regelung zum Ausgleich der anfallenden Kosten für die Ausübung des Vorkaufsrechtes, die Weiterveräußerung bzw. eine eventuelle Flächenbevorratung und den damit ggf. verbundenen Bewirtschaftungs- und Risikokosten (Verkehrssicherung, Borkenkäfer, Werthaltigkeit der Flächen usw.).
- c) In jedem Fall ist davon auszugeben, dass – egal, welche Institution/Einrichtung das forstwirtschaftliche Vorkaufsrecht wahrnimmt – zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sind.
- d) Analog zum Siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht wird die zweimal anfallende Grunderwerbsteuer (Ausübung Vorkaufsrecht, Veräußerung an Nacherwerber = zwei Verträge) als kostenseitig problematisch eingeschätzt. Im Grunde ist es inhaltlich ein Vorgang, der sich formal in zwei Kaufverträge aufteilt.
- e) Die Ausübung des forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes erfolgt i. d. R. ausschließlich bei Vorhandensein erwerbsinteressierter Nachkäufer und/oder bei besonderen forststrukturellen Vorhaben
- f) Es bedarf der Unterstützung der ThLG bei der Ermittlung und Beurteilung von potentiellen Nacherwerbern – idealerweise durch das regional zuständige Forstamt.
- g) Es bedarf der Unterstützung der ThLG bei fachlichen und inhaltlichen Fragen zum Kaufgegenstand sowie zu einer möglicherweise angeratenen Bodenbevorratung – idealerweise durch das regional zuständige Forstamt.

- h) Im Falle einer Bodenbevorratung bedarf es einer zeitlichen Begrenzung.
Die eingesetzten Finanzmittel müssen plan- und absehbar zurückfließen.
- i) Sofern kein forstwirtschaftlicher Betrieb zur Verfügung steht, unterstützt idealerweise ThüringenForst AöR bei der Bewirtschaftung.
- j) Es bedarf einer Regelung für den Fall, dass es am Ende einer Bodenbevorratung keinen Nachkäufer gibt.
- k) Es bedarf Regelungen zu den Konditionen der Weiterveräußerung an Nacherwerber analog zum landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht.



Den Mitgliedern des
AfILF

Ilmenauer Radsport Club e.V. · Schöffenhäuserstraße 43 · 98693 Ilmenau OT Manebach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2898

zu Drs. 6/6963

(mündlich Anzuhörender)

Ilmenau, 26.04.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes“ –
Drucksache 6/6963**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags,

mit Schreiben vom 3. April 2019 wurde der Ilmenauer Radsport Club e.V. gebeten, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) einzureichen. Für diese Möglichkeit, im parlamentarischen Prozess angehört zu werden, möchten wir uns zuallererst bedanken.

Da wir als lokaler Verein von dieser Möglichkeit, auf Landesebene gehört zu werden, etwas überrascht waren, haben wir unsere nachfolgende Stellungnahme in Abstimmung mit unseren Dachverbänden ausgearbeitet. Die vorliegende Stellungnahme ist daher das Abstimmungsergebnis zwischen

- dem Ilmenauer Radsport Club e.V.,
- dem Thüringer Radsportverband e.V. und
- der Deutschen Initiative Mountainbike e.V.

und kann aus diesem Grund stellvertretend für diese Organisationen betrachtet werden.

Allein dem Radsport verbundenen Verbänden gemein ist, dass in dem Gesetzentwurf vorrangig die vorgeschlagene Änderung des §6 Absatz 3 in Artikel 1 Nr. 1 aa) für die Interessensgruppe der Radfahrer von Belang ist. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf diesen einen Aspekt des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine ergänzende Gestattung des Radfahrens auf feste Wege gegenüber der aktuellen Fassung des Waldgesetzes. Die aktuelle Regelung hinsichtlich des allgemeinen Betretungsrechts von Ende 2013 hat das Radfahren im Wald auf befestigte Wege eingeschränkt. Die dieser Fassung vorhergehende Regelung bis Ende 2013 gestattete bereits das Radfahren auf festen Wegen.

Insoweit ist die nun vorgeschlagene Änderung im Kern eine Rückkehr zu einer bereits in der Vergangenheit bestehenden Regelung, die sich bewährt hatte. Die in der Zwischenzeit stärker einschränkende Regelung hat keine erkennbaren Vorteile geboten und daher befürworten wir, die Thüringer Radsportvereine und -verbände die im Gesetzentwurf enthaltene Erweiterung des Betretungsrechts auch auf feste Wege.

Mit der Änderung wird zugleich eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Während die aktuelle Fassung des ThürWaldG den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit beim Radfahren abseits fester Wege



feststellt, ist das Radfahren auf festen Wegen nicht strafbewehrt, aber auch nicht explizit gestattet. Für den Waldnutzer ist dies nicht einfach zu verstehen. Mit der nun vorgeschlagenen Erweiterung des Betretungsrechts für Radfahrer auf feste Wege wird diesbezüglich Rechtsicherheit geschaffen.

Mit der Änderung des Betretungsrechts passt sich Thüringen auch an die anderen Bundesländer an, die in ihren jeweiligen Waldgesetzen ähnliche Regelungen treffen. Bayern erlaubt das Radfahren auf geeigneten Wegen, Hessen auf naturfesten Wegen, in Niedersachsen ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen das Radfahren erlaubt und in Nordrhein-Westfalen auf festen Wegen. Thüringen hat mit der aktuell gültigen Regelung eine der am stärksten einschränkenden Betretungsrechtsregelungen für Radfahrer und das ist in der Form aber weder gelebte Realität noch erforderlich.

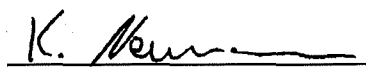
Der Parlamentsdokumentation (5. Wahlperiode, 137. Sitzung) vom 18.12.2013 ist zu entnehmen, dass die Beschränkung des Radfahrens von zuvor „auf festen Wegen“ aus Gründen der Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf „befestigte Wege“ vorgenommen wurde. Allerdings ist anhand der bisherigen Rechtsprechung festzustellen, dass das Betretungsrecht oder die Art des Weges keinen Einfluss auf die Beurteilung von Haftungsfragen oder Fragen der Verkehrssicherungspflicht haben. Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, wie das BWaldG (§14 Abs. 1) und das ThürWaldG (§6 Abs. 1) jeweils explizit klarstellen. Dies schließt alle walddtypischen Gefahren ein, wie auch der BGH unmissverständlich deutlich gemacht hat (Az. VI ZR 311/11). Auch weitere Urteile (z.B. OLG Frankfurt/Main, Az. 13 U 111/17) zeigen ohne Zweifel, dass eine Haftung von Waldbesitzern oder Anderen nur bei schuldhaftem Verhalten vorliegt, wenn es um nicht walddtypische Gefahren geht, die ein Geschädigter nicht rechtzeitig erkennen kann oder zu erkennen vermag. Dies gilt unabhängig von betretungsrechtlichen Gegebenheiten, da stets auch mit unberechtigtem Verkehr gerechnet werden muss.

Dass es keine generelle Notwendigkeit gibt, das Betretungsrecht über feste Wege hinaus einzuschränken, zeigt auch die Beschlussfassung der beim BMEL angesiedelten Arbeitsgruppe Betretungsrecht der Bundesplattform „Wald: Sport, Erholung und Gesundheit“. Die Experten dieses Gremiums empfehlen, das Radfahren auf geeigneten Wegen zu gestatten, wobei feste Wege grundsätzlich geeignete Wege sind.

Unter Beachtung der vorgenannten Feststellungen kommt die unweigerliche Schlussfolgerung zu Stande, dass das Radfahren auf festen Wegen durch das ThürWaldG unproblematisch erlaubt werden kann, so wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Haftungs- oder anderweitige Risiken für Forstmitarbeiter, Waldbesitzer oder Andere entstehen dadurch keine zusätzlichen, die über die mit der Tätigkeit verbundenen Sorgfaltspflichten und der daraus resultierenden Haftungsverantwortung hinausgehen.

Auch ist die gelebte Praxis so, dass weder in der Zeit, als feste Wege bereits erlaubt waren zum Radfahren, noch in der Zeit danach ein relevanter Unterschied in der Waldnutzung festzustellen war bzw. ist. Dem durchschnittlichen Waldnutzer ist es auch nicht zuzumuten, in jedem Fall rechtssicher unterscheiden zu können, ob ein Weg befestigt ist oder nur fest. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch diese Schwäche der aktuellen Regelung beseitigt und dem Waldbesucher die Bewertung und damit das korrekte Verhalten deutlich vereinfacht bzw. erst ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Karsten Neumann

Mitglied des Vorstands des Ilmenauer Radsport Club e.V.

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2019 09:04

9839 119



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND Thüringen, Trommsdorffstr. 5, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

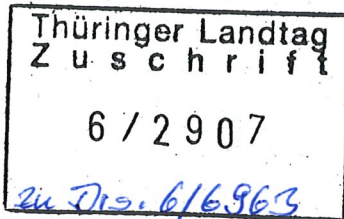
AGILF

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 0361/5550310
Fax 0361/5550319

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 30.04.2019



Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Der BUND Thüringen nimmt zu den geplanten Änderungen im Thüringer Waldgesetz wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Wälder in Thüringen stehen zunehmend unter Druck. Trockenheit, Stürme, Waldbrände und Luftverschmutzung schädigen die Wälder. Infolge der Trockenperioden entwickeln sich Borkenkäferkalamitäten, welche sich immer stärker ausbreiten. Forstliche Fehlentscheidungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte sind dafür verantwortlich, dass sich die aktuelle Situation der Wälder in Thüringen dramatisch verschlechtert. Die aktuelle Dürreperiode und der Hitzesommer 2018 sind zwar unübersehbare Auswirkungen des Klimawandels. Aber auch ohne Klimawandel würden solche Trockenperioden noch zu den normalen Klimaschwankungen in unseren Breiten gehören. Erst der Aufbau großer Nadelwälder in Thüringen hat dazu geführt, dass sich die Anfälligkeit der Wälder gegenüber Stürmen, Trockenheit und Kalamitäten erhöht. Von den Borkenkäferkalamitäten sind ausschließlich die Nadelwaldbestände betroffen, welche in Thüringen mit 56% den größten Anteil der Waldfläche einnehmen. Mit 38% der Waldfläche ist die Fichte die mit Abstand häufigste Baumart in Thüringen. Damit stockt die Fichte in weiten Teilen Thüringens außerhalb ihres ökologischen Optimums. Als sehr dürreempfindliche und sturmgefährdete Baumart ist die Fichte sowohl gegenüber Stürmen als auch gegenüber Trockenperioden besonders anfällig.

Überwiegend kurzfristige, forstökonomische Interessen haben dazu geführt, die Fichte als „Brotbaum des Försters“ in großem Umfang in Thüringens Wäldern aufzuforsten. Die mangelhafte Stabilität dieser Wälder führt heute zu großen Ertragsausfällen durch Kalamitäten, Windwurf und Trockenheit. Diese Situation ist das Ergebnis einer auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichteten Waldstrategie, welche gerade nicht eine

Hausanschrift:
BUND Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt

Spendenkonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE93 820510000130093793
BIC: HELADEF1WEM

Geschäftskonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE37 820510000130093831
BIC: HELADEF1WEM

Vereinsregister:
Erfurt VR 95
Steuernummer:
151/141/05071

Der BUND Thüringen ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND Thüringen sind von der Erbschaftsteuer befreit.
Wir informieren Sie gerne.



TLT/5616/19/3

generationenübergreifende langfristige Waldentwicklung mit wechselnden, klimatischen Rahmenbedingungen berücksichtigt hat. Nur eine naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung mit natürlicher Baumartenzusammensetzung und langen Umtriebszeiten gewährleistet zukunftsfähige, stabile Wälder, welche auch einen nachhaltigen Holzertrag bringen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 17, Abs. 1

Grundsätzlich werden die Ausführungen im Anschreiben zur Anhörung und in der Begründung zur Änderung des § 17 nicht geteilt. Die Zersplitterung der Eigentumsflächen im Privatwald stellt per se keinen Nachteil für die ökologische Wertigkeit und die Stabilität der Wälder dar. Weder ist eine restlose Bewirtschaftung aller Waldflächen in Thüringen erstrebenswert und notwendig, noch ist der Einsatz von Forsttechnik in jedem Fall wünschenswert. Gerade auf kleinen Privatwaldflächen bietet sich der Verzicht auf schwere Forsttechnik und der Einsatz waldschonender Rückemethoden mit Pferden an, wenn eine wirtschaftliche Nutzung erwünscht ist.

Statt der Übertragung des Vorkaufsrechtes auf die Thüringer Landgesellschaft oder auf ThüringenForst (AöR) wird eine Übertragung auf die Stiftung Naturschutz Thüringen vorgeschlagen. Damit können entsprechende Flächen durch die Stiftung Naturschutz Thüringen gesichert und als Waldflächen für das Gemeinwohl entwickelt werden. Der Alternativvorschlag zum Vorkaufsrecht wird abgelehnt. Das in dem Alternativvorschlag zugrunde gelegte Leitbild zur Forststruktur berücksichtigt ausschließlich forstökonomische Interessen. Die gesetzlich verankerte Multifunktionalität des Waldes wird nicht berücksichtigt. Damit ist dieses Leitbild nicht geeignet, die im staatlichen Interesse liegenden Belange zu gewährleisten.

§ 23 Abs. 1

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Die natürliche Verjüngung von Waldflächen ist in der Regel einer Wiederaufforstung vorzuziehen. Legt man walddtypische Entwicklungszeiträume zugrunde, wird sich eine natürliche, standorttypische und stabile Waldgemeinschaft ausbilden.

§ 24, Abs. 1, zweiter Satz:

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Dazu sind heimische Baumarten ... einzubringen.“

Wenn die Fehler der Vergangenheit (siehe Vorbemerkung) nicht wiederholt werden sollen, ist ein Umdenken und Umsteuern bei der Baumartenwahl für den Aufbau stabiler Wälder nötig. Nicht forstökonomische, sondern waldökologische Gesichtspunkte müssen für die Baumartenwahl ausschlaggebend werden. Heimische, standorttypische Baumarten sind an die hiesigen, klimatischen Bedingungen am besten angepasst und gewährleisten eine natürliche und damit stabile Waldentwicklung. Der Einsatz fremdländischer, vermeintlich an Klimaänderungen besser angepasste Baumarten birgt ein doppeltes Risiko. Zum einen können die Auswirkungen der fremdländischen Arten auf das heimische Waldökosystem nicht umfassend abgeschätzt werden.

Zum anderen lässt sich die Richtung der klimatischen Veränderungen für die walddtypischen Entwicklungszeiträume (mehr als 100 Jahre) überhaupt nicht abschätzen.

§ 33

Die Fassung von Abs. 2 wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Vogel
Landesgeschäftsführer

Landtag Fuchs, Iris

Von: Burkhard Vogel <Burkhard.Vogel@bund.net>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 08:48
An: Landtag Poststelle
Betreff: Stellungnahme zu Anhörung Waldgesetz, Drs. 6/6963-A 6.1/wa
Anlagen: 30-04-19Waldgesetz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BUND Thüringen zur Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes.

An der mündlichen Anhörung am Donnerstag, 02.05.19 nehme ich als Vertreter des BUND Thüringen teil.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burkhard Vogel

Dr. Burkhard Vogel
Landesgeschäftsführer

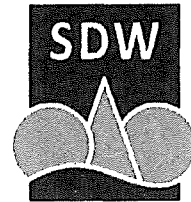
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen)
Trommsdorffstrasse 5, 99084 Erfurt
Tel.: +49 361 555 03 12
Fax: +49 361 555 03 19

Die Erde braucht Freunde! www.bund-thueringen.de

Wald. Deine Natur.

THUR. LANDTAG POST
30.04.2019 15:19

9948/19



Den Mitgliedern des AfILF

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Lindenhof 3 • 99998 Mühlhausen/OT Seebach

Thüringer Landtag

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (mündlich Anzuhörender)
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2912
zu Drs. 6/6963

Landesvorsitzender
Dipl.-Kaufmann Matthias Wierlacher

Geschäftsführender Vorstand
Hans-Dieter Dörbaum
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Landesgeschäftsführer
Tobias Söllner

Ihr Zeichen
Drs. 6/6963-A 6.1/wa

Ihre Nachricht vom
08.04.2019

Unser Zeichen

Datum
29.04.2019

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/6963

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG bezieht die SDW zu der vorgelegten Änderung des Thüringer Waldgesetzes wie folgt Stellung.

Den Änderungen des § 6 stimmen wir grundsätzlich zu. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass eine Regelung bezüglich der Nutzung befestigter Wege durch Reiter und Radfahrer, ggf. über die Wegbreite, geprüft werden sollte. Die Folgen einer erhöhten Frequentierung von Waldwegen sollten hierbei nicht unbeachtet bleiben, allen voran die Beunruhigung des Wildbestandes, in deren Folge ein vermehrtes Äsungsaufkommen auch konträr zu den Zielen des Waldumbaus steht. Eine Kanalisierung, bspw. auf explizit ausgewiesene Trails, sollte nicht zuletzt aus diesem Grund weiter verfolgt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer muss in diesem Rahmen eindeutig geklärt sein. Typische Gegebenheiten, die sich aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb ergeben, sind als walddtypische Gefahren einzuordnen.

Die Änderungen des § 24 begrüßen wir. Anzumerken ist, dass zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Landesforstanstalt soll dabei alle Aufgaben der hoheitlichen Bereiche in vollem Umfang erfüllen können. Es geht nicht, dass unter der angespannten Situation im Forstschutz, eine Allokation zu Ungunsten dieser Bereiche stattfindet. Für die SDW ist hierbei im Besonderen die im Waldgesetz verankerte Aufgabe der Waldpädagogik nach § 59 (3) zu nennen. Die Information der Gesellschaft über die Funktionen des Waldes stellt eine zentrale Aufgabe dar, um das Verhältnis zwischen Natur und Gesellschaft langfristig zu sichern und zu stärken.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.

Lindenhof 3
99998 Mühlhausen/OT Seebach

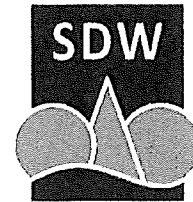
Tel.: (03601) 42 70 40
Fax: (03601) 40 29 03

Bankverbindungen: SPK Unstrut-Hainich (BIC: HELADEF1MUE)
IBAN Geschäftskonto: DE90 8205 6060 0552 0008 68

Anerkannter Verband nach dem
Bundesnaturschutzgesetzes / Bund



Wald. Deine Natur.



Den übrigen Änderungen stimmt die SDW zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Söllner', is positioned above the printed name.

Tobias Söllner
Landesgeschäftsführer

Landtag Fuchs, Iris

Von: vorstand@sdw-thueringen.de
Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 15:08
An: Landtag Poststelle
Betreff: Anhörungsverfahren_Stellungnahme_SDW
Anlagen: Einverständniserklärung.pdf; Stellungnahme_Waldgesetz_SDW.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SDW nimmt Stellung zu

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/6963

Dokumente im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Söllner
Landesgeschäftsführer

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Thüringen e.V.

Lindenhof 3
99998 Mühlhausen/OT Seebach

Tel.: 03601 42 70 40
Fax: 03601 40 29 03
www.sdw-thueringen.de

Registergericht: Amtsgericht Mühlhausen
Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Kaufm. Matthias Wierlacher
Geschäftsführender Vorstand: Hans-Dieter Dörbaum, Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Facebook | Instagram

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dem Zweck der Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.sdw-thueringen.de/datenschutz.html
Alternativ kontaktieren Sie uns über die Kontaktdaten unserer Geschäftsstelle.

Den Mitgliedern des

AfILF

THÜR. LANDTAG POST
02.05.2019 13:53

1009012019



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald.
Für Sie!

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

6/2920

zu Drs. 6/6963

ThüringenForst - Zentrale
Der Vorstand

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

(mündlich Anzuhörender)

Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Drs. 6/6963-A 6.1/wa

Geschäftszeichen
C-302

Bearbeiter / Durchwahl
Herr Ruck / 820

Datum
29.04.2019

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechts, zur Umsetzung des Beschlusses des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 04.04.2018 (AZ: 3 W 17/18) und zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Heilmann,

ich bedanke mich für die Gelegenheit Stellung zu o. g. Gesetzentwurf beziehen zu können und nehme diese wie folgt wahr:

Zu Art. 1 Nr. 1a:

Es wird angeregt, den Sätzen 1 und 2 des § 6 Abs. 3 ThürWaldG folgende Fassung zu geben:

„Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderfahrgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist auf dafür geeigneten, mindestens 2 m breiten, festen und befestigten Wegen und Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet. Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht. Der Benutzer hat sich auf die aus der Waldeigenschaft der Wege und Straßen sowie deren Zustand und Bewirtschaftung ergebende Gefährdungen einzustellen.“

Gründe:

Mit den Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf soll ein weitestgehend konfliktfreies Nebeneinander von Waldbewirtschaftung und Waldbenutzung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von Waldbesitzer und der Erholungssuchenden gewährleistet werden.

Zu Art. 1 Nr. 1b:

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Das Nähere zum Betreten des Waldes, zur sportlichen Betätigung und zur Ausweisung von Rettungspunkten regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverord-

Geschäftsanschrift

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzende

Ministerin Birgit Keller

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – Zentrale
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93
SWIFT-BIC HELADEF820





nung; die dem Waldbesitzer dafür zu erstattenden Aufwendungen sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständige Ministerium abzustimmen.“

Gründe:

Mit dem Änderungsvorschlag soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die originär aus dem betrieblichen Rettungswesen der Waldbesitzer erwachsenen und durch diese festgelegten Rettungspunkte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und die u. a. auch daraus erwachsenden Aufwendungen ebenso abgegolten werden wie solche, die aus über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gestattungen oder Kennzeichnungen entstehen. Das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz unterfällt aus hiesiger Sicht der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Den Gesetzentwurf ergänzend wird angeregt, § 17 Abs. 2 Satz 1 dahingehend zu ändern, dass dieser künftig lautet:

„Das Vorkaufsrecht darf durch die Gemeinden und das Land nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung einer Leistung des Waldes für die Allgemeinheit dient.“

Gründe:

Die bisherige Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 beinhaltet die Regelung, dass das Vorkaufsrecht durch die öffentliche Hand nur ausgeübt werden darf, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit dient. Der Begriff der öffentlichen Hand ist nicht näher bestimmt. Die angeregte Klarstellung dient der Umsetzung der Intentionen der Änderung der Vorschrift, nach der durch das Vorkaufsrecht der Thüringer Landgesellschaft andere Ziele als die der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit verfolgt werden. Eben daher sollte im Interesse der künftigen Streitvermeidung klargestellt werden, dass jene beiden Ziele explizit und ausschließlich für die Ausübung der Vorkaufsrechte durch die Gemeinden und das Land gelten sollen.

Auch sollte das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht zur Vermeidung von Interessenkollisionen durch die Thüringer Landgesellschaft und nicht die ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts ausgeübt werden, da letztere als untere Forstbehörde im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG bereits gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift berufen ist, das Vorkaufsrecht für das Land auszuüben. Insofern wird die Gefahr einer Interessenkollision bereits daher gesehen, wenn nunmehr auch die Ausübung eines Vorkaufsrechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen sollte. Im Übrigen würde es sich dabei um eine zusätzliche Aufgabe handeln, für die eine kostendeckende Finanzzuführung zu gewährleisten wäre (§ 5 ThürLForstAG).

Zu Art. 1 Nr. 4b:

Es wird angeregt, den Absatz 2 nicht zu streichen, sondern die dort beinhaltete Nachbesserungspflicht von zwei Jahren auf fünf Jahre anzuheben.

Gründe:

Mit der Änderung des § 23 Abs. 1 ThürWaldG wird das Ziel verfolgt, innerhalb von fünf Jahren zukunftsfähige Wälder auf kahl geschlagenen oder infolge Schadeintritt unbestockten Waldflächen zu gewährleisten. Für den Fall, dass solche zu einem früheren Zeitpunkt zwar wieder aufgeforstet, jedoch durch fehlende Nachbesserung und Pflege wieder verloren gehen, würde eben jenes Ziel verfehlt. Eben daher wird die Beibehaltung des Absatzes 2 unter Anpassung des Nachbesserungs- und Pflegezeitraumes als sinnvoll erachtet.

Zu Art. 1 Nr. 5b:

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Darin sind assoziierte und standortgerechte Baumarten in einer an die Waldbauvorschriften des



Thüringer Staatswaldes angelehnten Zahl vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen.“

Gründe:

Mit der Einfügung wird gewährleistet, dass nach Art und Zahl sowohl den Anforderungen des Klimawandels als auch forstwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Baumarten in den Thüringer Wäldern Verwendung finden.

Zu Art. 1 Nr. 11:

Hier wird davon ausgegangen, dass es sich bei der hier vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes um eine redaktionell noch nicht geänderte handelt und die dort vorgesehene Streichung sich auf § 62 Abs. 4 ThürWaldG beschränkt.

Im Übrigen ist dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Es wird jedoch angeregt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im Gesetzgebungsverfahren auch darauf hinzuwirken, dass die sich aus § 28 Abs. 2 ThürWaldG ergebende Beförderungspflicht für Privatwaldeigentümer in einen Fördertatbestand gewandelt werden kann. Aus hiesiger Sicht ist es dringend notwendig, § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG abzuändern, so dass dieser künftig lautet:

„Die Landesforstanstalt soll auf Antrag des Privateigentümers gegen einen Kostenbeitrag den forsttechnischen Betrieb durchführen.“

Die gegenwärtige Rechtslage verpflichtet die ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, ausnahmslos für alle dies wünschenden Privatwaldeigentümer, den forsttechnischen Betrieb auszuführen, selbst so dies für die Landesforstanstalt im Einzelfall (z.B. wegen Zahlungsschulden) unzumutbar ist. Die vorgeschlagene Soll-Vorschrift bindet die Landesforstanstalt auch weiterhin grundsätzlich, ermöglicht es ihr jedoch zugleich in Ausnahmefällen, in denen es ihr unzumutbar ist, Leistungen für einen Waldbesitzer zu verweigern. Durch die Aufnahme von Beförderungsleistungen als Fördertatbestand würde eine Leistungserbringung zu Vollkosten ermöglicht und eine Belebung des Marktes auch für Forstdienstleister bewirkt werden.

Schlussendlich wird bereits aus Verfassungsrechtlichen Gründen angeregt, den § 33 Abs. 6 ThürWaldG ersatzlos zu streichen, da dieser den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 GG antagonistisch entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Gebhardt

Den Mitgliedern des

.....
ALF
.....

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

6 / 2 9 2 3

*Zu Drs. 6/6963
(mündlich Anzubringen)*

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

- Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten,
62. Sitzung am 02.05.2019 im
Thüringer Landtag -



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Anmerkungen der Landesforstanstalt zum Gesetzentwurf vom 20.03.2019, Drucksache 6/ 6963



- Landesforstanstalt begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf.
- Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Es folgen Anmerkungen und Hinweise zu einzelnen Punkten.



Zu Art. 1 Nr. 1a:

Es wird angeregt, den Sätzen 1 und 2 des § 6 Abs. 3 ThürWaldG folgende Fassung zu geben (Einfügungen: in blauer Schrift / Streichungen: in roter Schrift, gestrichen):

„Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderfahrgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist ~~auffesten~~ ~~und befestigten Wegen sowie auf Straßen gestattet~~ auf dafür geeigneten, mindestens 2 m breiten, festen und befestigten Wegen und Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet.
~~Gesonderte~~ Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht. **Der Benutzer hat sich auf die aus der Waldeigenschaft der Wege und Straßen sowie deren Zustand und Bewirtschaftung ergebende Gefährdungen einzustellen.“**



Gründe:

- Es soll ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Waldbewirtschaftung und Waldbenutzung ermöglicht werden;
- angemessener Interessenausgleich zwischen den Belangen der Waldbesitzer und denen der Erholungssuchenden.
- *Aber: faires Geben und Nehmen: Jeder Benutzer eines Waldweges hat sich auf Holzeinschlag, Rückung, Holzlagerung, Pflanzung, Zäune, Wegeabschläge u. ä. Besonderheiten aus der Bewirtschaftung einzustellen.*
- Es kann nicht erwartet werden, dass der Waldbesitzer seine Bewirtschaftung darauf ausrichtet, dass jedermann, jederzeit, jeden festen oder befestigten Weg nutzen kann.
- Rechtsprechung Thüringen, teils zugewachsene feste Rückewege auf großer Kyrill-Fläche, Förster verurteilt, weil Mountainbiker in einen Zaun hineingefahren ist



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Zu Art. 1 Nr. 1b:

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Das Nähere zum Betreten des Waldes ~~und~~, zur sportlichen Betätigung **und zur Ausweisung von Rettungspunkten** regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung;

~~die Aufwendungen für das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen~~

die dem Waldbesitzer dafür zu erstattenden Aufwendungen sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständige Ministerium abzustimmen.“



Gründe:

- die originär aus dem betrieblichen Rettungswesen der Waldbesitzer erwachsenen und durch diese festgelegten Rettungspunkte sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- alle damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die Waldbesitzer (u. a. auch für Gestattungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, für Kennzeichnungen usw.) sind von der öffentlichen Hand zu erstatten.



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Zu Art. 1 Nr. 3:

Den Gesetzentwurf ergänzend wird angeregt, § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG folgendermaßen zu ändern:

~~„Das Vorkaufsrecht darf durch die öffentliche Hand nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit dient.“~~

„Das Vorkaufsrecht darf durch die Gemeinden und das Land nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Walderhaltung oder einer Verbesserung einer Leistung des Waldes für die Allgemeinheit dient.“



Gründe:

- Begriff der „öffentlichen Hand“ bislang nicht hinreichend bestimmt.
- Im Interesse einer künftigen Streitvermeidung sollte klargestellt werden, dass die beiden im Gesetz genannten Ziele explizit und ausschließlich für die Ausübung der Vorkaufsrechte durch die Gemeinden und das Land gelten sollen.
- Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht sollte zur Vermeidung von Interessenkollisionen durch die Thüringer Landesgesellschaft und nicht durch die Landesforstanstalt ausgeübt werden, da diese als untere Forstbehörde i. S. d. § 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG bereits gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift berufen ist, das Vorkaufsrecht für das Land auszuüben.
- Gefahr einer Interessenkollision .
- Im Übrigen würde es sich hier um eine zusätzliche Aufgabe handeln, für die eine kostendeckende Finanzzuführung zu gewährleisten wäre (§ 5 ThürLForstAG).



Zu Art. 1 Nr. 4b:

Es wird angeregt, § 23 Absatz 2 nicht zu streichen, sondern die dort formulierte Nachbesserungspflicht von zwei Jahren auf fünf Jahre anzuheben.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung beinhaltet auch, Verjüngungen innerhalb von **zwei fünf** Jahren flächendeckend mit der für eine künstlich angelegte Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl zu ergänzen.



Gründe:

- Mit der Änderung des § 23 Abs. 1 ThürWaldG wird das Ziel verfolgt, innerhalb von fünf Jahren zukunftsfähige Wälder auf kahl geschlagenen oder infolge Schadeintritt unbestockten Waldflächen zu gewährleisten.
- Für den Fall, dass solche zu einem früheren Zeitpunkt zwar wieder aufgeforstet, jedoch durch fehlende Nachbesserung und Pflege wieder verloren gehen, würde eben jenes Ziel verfehlt.
- Eben daher wird die Beibehaltung des Absatzes 2 unter Anpassung des Nachbesserungs- und Pflegezeitraumes als sinnvoll erachtet.
- Der Bezugsmaßstab ist dringend erforderlich, um die in § 62 ThürWaldG normierte Forstaufsicht gewährleisten und forstbehördliches Handeln ermöglichen zu können.



Zu Art. 1 Nr. 5b (Änderung § 24 ThürWaldG):

Es wird angeregt, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Dazu sind geeignete **und standortgerechte Baumarten** **in ausreichender Dichte in einer an die Waldbauvorschriften des Thüringer Staatswaldes angelehnten Zahl** vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen.“

Gründe:

Mit der Einfügung wird gewährleistet, dass nach Art und Zahl sowohl den Anforderungen des Klimawandels als auch forstwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Baumarten in den Thüringer Wäldern Verwendung finden.



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 62 Abs. 4 wird aufgehoben):

Aufhebung des § 62 Abs. 4 ThürWaldG wird begrüßt;
die übrigen Absätze sollten beibehalten werden.



Darüber hinaus regt die Landesforstanstalt folgende Änderungen an:

§ 28 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG sollte folgendermaßen geändert werden:

„Die Landesforstanstalt ~~führt auf Antrag des Privatwaldeigentümers gegen einen Kostenbeitrag den forsttechnischen Betrieb durch~~ soll auf Antrag des Privatwaldeigentümers gegen einen Kostenbeitrag den forsttechnischen Betrieb durchführen.“

Gründe:

Die vorgeschlagene Soll-Vorschrift bindet die Landesforstanstalt auch weiterhin grundsätzlich, ermöglicht es ihr jedoch zugleich in Ausnahmefällen, in denen es ihr unzumutbar ist (z.B. wegen Zahlungsschulden), Leistungen für einen Waldbesitzer zu verweigern.



§ 33 Abs. 6 ThürWaldG sollte ersatzlos gestrichen werden:

~~§ 33 Abs. 6: Entscheiden sich Körperschaften für den staatlichen Revierdienst, so haben sie bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Forstbetriebsbezirke (Forstreviere), denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Körperschaftswald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter drei Bewerbern, die ihnen von der Landesforstanstalt vorgeschlagen werden. Sind mehrere Körperschaften flächenmäßig in einer Revierförsterei erfasst und kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Körperschaften nicht zustande, entscheidet die Landesforstanstalt:~~

Gründe:

§ 33 Abs. 6 ThürWaldG ist nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar → „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

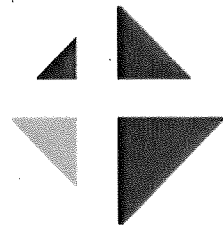
Wir machen den Wald.
Für Sie!



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

Den Mitgliedern des AfILF



DAS LANDESKIRCHENAMT

Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
06.05.2019 09:01

1022412019

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2926

zu Drs. 6/6963

Datum: 02.05.2019

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrter Herr Heilmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes. Wir befürworten, dass die Probleme der Waldgenossenschaften angegangen werden und ihre Handlungsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden soll. Bei den weiteren vorgesehenen Änderungen sind wir grundsätzlich skeptisch, ob hier Veränderungsbedarf besteht und eine Verbesserung der Situation erreicht wird. Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:

Bei der in § 6 beabsichtigten Freigabe der Wege zum Reiten können wir die Einschätzung nicht bestätigen, dass sich die derzeitigen Regelungen nicht bewährt haben. Probleme in diesem Bereich sind uns nicht bekannt. Die grundsätzliche Freigabe des Reitens und Radfahrens führt künftig dazu, dass andere Nutzergruppen, insbesondere die Fußgänger, auf allen festen Wegen mit Reitverkehr in Kontakt kommen können und entsprechend vorsichtiger sein müssen. Bisher war diese zusätzliche Sorgfalt nur auf den spezifisch ausgewiesenen Reitwegen angebracht. Die künftige Regelung stellt somit einen Nachteil für andere Nutzergruppen im Wald dar. Auch sind die Eigentümer künftig stärker belastet. Es wird zwar versucht, „besondere“ Verkehrssicherungspflichten auszuschließen, jedoch verbleibt bei den Eigentümern der durch die Reit- und Kutschfahrtnutzung erhöhte Erhaltungsaufwand für die freigegebenen Wege und Straßen. Insgesamt sehen wir also nicht, dass die derzeitige Situation einer Änderung bedarf und sind skeptisch, dass die im Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung vorteilhaft ist. Wir empfehlen die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Auch bei der Ausdehnung des Vorkaufsrechts in § 17 zweifeln wir, ob die avisierte Regelung notwendig und möglich ist. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 7. September 2010 entschieden, dass das frühere Vorkaufsrecht angrenzender Privatwaldeigentümer

KIRCHENOBERFORSTRÄTIN
SUSANN BIEHL
Referat Grundstücke / Forst (F
4)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Bearbeitet von:
KOFR'in Susann Biehl
Durchwahl: -592
Telefax: -509
susann.biehl@ekmd.de

Unser Zeichen: 7200-01
Ihre Nachricht vom: 23. April
2019
Ihr Zeichen: Drs. 6/6963-A
6.1/wa

www.ekmd.de

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



TLT/6049/19/4

verfassungswidrig war. Die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung ist hinsichtlich Ziel und Vorgehen ähnlich zur damaligen Regelung, sodass auch hier die Vereinbarkeit mit der Thüringer Verfassung zweifelhaft ist. Zumindest wird es wahrscheinlich zu einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle kommen und bis dahin ist ungewiss, ob die Regelung Bestand hat. Zumindest in der Gesetzesbegründung wäre hier eine eingehende Auseinandersetzung mit den Gründen des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zu erwarten gewesen. Die zuletzt vorgeschlagene Regelung bürokratisiert schließlich den Waldverkauf über alle Maßen und ist auch unbestimmt formuliert. Allein der Begriff des „regional ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens“ beinhaltet eine Unbestimmtheit, die einen Unsicherheitsfaktor darstellt. Bei aller Sympathie für die heimische Holzwirtschaft halten wir die beabsichtigten Eingriffe in den Markt für unverhältnismäßig. Auch in diesem Bereich sind uns nicht Probleme bekannt, die einen entsprechend tiefgreifenden Eingriff notwendig machen. Im Ergebnis halten wir die beabsichtigte Änderung in § 17 somit nicht für notwendig und angesichts der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes für wahrscheinlich verfassungswidrig. Wir empfehlen insoweit die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Hinsichtlich der Regelungen zu Waldbrandschäden kritisieren wir, dass der ausdrückliche, konkrete Anspruch auf Unterstützung nach dem bisherigen § 29 abgeschafft werden soll. Unverständlich bleibt, warum der in der Begründung lapidar angegebene Anlass – der Klimawandel und die Verantwortung des Eigentümers zur Vorsorge – die Abschaffung der Unterstützung notwendig machen. Es wäre verblüffend, wenn eine Regelung abgeschafft wird, weil sie künftig größere Bedeutung erlangt. Anstelle des Anspruchs in § 29 soll es nur noch eine Fördermöglichkeit nach § 27 geben, was bereits kategorial eine Verschlechterung darstellt. Zusätzlich soll die Förderung nur noch die Schadensbeseitigung und nicht (wie bisher § 29) die Wiederherstellung umfassen – auch dies eine fragwürdige Verschlechterung. Nicht zuletzt die Schadensereignisse der vergangenen Wochen zeigen unserer Ansicht die Notwendigkeit der derzeitigen Regelung, um die Funktionsfähigkeit des Waldes gesamtgesellschaftlich zu schützen. Wir fordern insoweit die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen,


Im Auftrag,

Susann Biehl

Referentin